

Landkreis Uckermark Jugendamt



Rahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe

in der ab **01.01.2021** geltenden Fassung

- § 1 Grundsätze
- § 2 Gegenstand der Vereinbarung
Teilstationäre/ stationäre Leistungen
Ambulante bzw. andere Leistungen
- § 3 Leistungsvereinbarung
- § 4 Qualitätsentwicklungsvereinbarung
- § 5 Entgeltvereinbarung
- § 6 Kündigung
- § 7 Änderungen und Ergänzungen
- § 8 Inkrafttreten

Anlagen

- 1 Standards
 - 1.1 Standards von Leistungs- und Qualitätsmerkmalen - ambulante Hilfe zur Erziehung und andere Leistungen §§ 27, 28, 29, 30, 31, 35, 35a, 41, 41 Abs. 3 SGB VIII
 - 1.2 Standards von Leistungs- und Qualitätsmerkmalen - teilstationäre und stationäre Hilfe zur Erziehung (tHzE, sHzE) §§ 32 - 34, 35a, 41 SGB VIII
- 2 Entgeltregelung, Kalkulationsgrundsätze
- 3 Berechnungsmodelle
 - 3.1 Berechnungsmodell für Fachleistungsstunde - ambulante HzE (EFB, § 28 SGB VIII)
 - 3.2 Berechnungsmodell für Fachleistungsstunde - ambulante HzE und andere Leistungen (§§ 27, 29, 30, 31, 35, 35a, 41 Abs. 3 SGB VIII)
 - 3.3 Berechnungsmodell für Kursstunden - Trainingskurse im Rahmen von Leistungen gemäß der §§ 27 i.V.m. 16, 27 Abs. 3 und 29 SGB VIII
- 4 Kalkulationsblätter
 - 4.1 Kalkulationsblätter Tagesentgelt
 - 4.2 Kalkulationsblätter Fachleistungsstunde
- 5 Entgeltvereinbarung
- 6 Nachweisblatt Erziehungs- und Familienberatung
- 7 Nachweisblätter für ambulante Leistungen
 - 7.1 Nachweisblatt für ambulante Leistungen gemäß §§ 27, 30, 31, 35, 35a, 41 SGB VIII
 - 7.2 Handlungsleitfaden für das Nachweisblatt ambulante Hilfen zur Erziehung für die §§ 27, 30, 31, 35, 35a, 41 SGB VIII

Redaktionelle Anmerkung:

In dieser Rahmenvereinbarung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die zusätzliche Ausformulierung in der weiblichen Form verzichtet. In jedem Fall ist sowohl die männliche als auch die weibliche Person angesprochen.

Im Bereich der teilstationären, stationären, ambulanten Leistungen und anderen
Aufgaben der Jugendhilfe wird zwischen

dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Landkreis Uckermark - [die Landrätin](#) Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
nachfolgend "örtlicher Träger" genannt,

und

den Trägern der freien Jugendhilfe sowie sonstigen Leistungserbringern
im Landkreis Uckermark
nachfolgend "Leistungsanbieter" genannt,

auf der Grundlage

der §§ 78a ff SGB VIII, in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII
in der jeweils gültigen Fassung für das Land Brandenburg

der §§ 4, 77 in Verbindung mit §§ 74, 78 bis 80 SGB VIII

folgende Rahmenvereinbarung (RV) geschlossen
(alle im Folgenden ausgewiesenen Paragraphen beziehen sich auf das SGB VIII).

§ 1 Grundsätze

- (1) Die RV beinhaltet die von den Vertragspartnern gemeinsam entwickelten allgemeinen
 - Leistungs- (L)
 - Qualitätsentwicklungs- (Q)
 - Entgelt- (E)
 - Vereinbarungen (V),die die Grundlage für spezielle Entgeltvereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bilden.
- (2) Zur Sicherung des Wunsch- und Wahlrechts beraten die Vertragspartner die Leistungsberechtigten über bestehende Hilfen zur Erziehung und deren Leistungsanbieter. Sie weisen die Leistungsberechtigten auf ihr Recht hin, zwischen den Angeboten verschiedener Leistungsanbieter gemäß § 5 wählen und Wünsche zur Gestaltung der Hilfe äußern zu können.
- (3) Der Erziehungshilfebedarf eines Anspruchsberechtigten ist nach § 27 durch den örtlichen Träger festzustellen und zu bestätigen (Ausnahmeregelung: § 2 Abs. 2 Ziffer 3a RV). Die Hilfeleistung, die durch Art und Umfang des Hilfeplanes nach § 36 bestimmt wird, erfolgt durch den Leistungsanbieter, wobei die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers dabei unberührt bleibt (§§ 3 Abs. 2; 79 Abs. 1).
- (4) Mit personenbezogenen Daten ist nach §§ 61 ff umzugehen.
- (5) Im Bereich der ambulanten Leistungen finden neben den in den Hilfeplänen ausgewiesenen Zusammenkünften, regelmäßige Beratungen, mindestens in zweijährigen Abständen zwischen den Teams des örtlichen Trägers und der Leistungsanbieter statt.
- (6) Zusammenkünfte im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft "Hilfe zur Erziehung" nach § 78 finden mindestens zweimal im Jahr statt. Die Zusammenkünfte dienen der regelmäßigen Abstimmung und Verständigung zu Problemfällen und strittigen Fragen sowie zur Interessen-, Bedürfnis-, Qualitätsentwicklung und der Bedarfsdeckung.
- (7) Für Beratungstätigkeit der Erziehungs-, Familienberatungsstellen fasst der Leistungsanbieter quartalsweise für den örtlichen Träger (Jugendhilfeplanung) auf einem verbindlichen Formblatt (Anlage 6) die Beratungsleistungen jedes einzelnen Mitarbeiters zusammen und übergibt diese bis zum 15. des Folgemonats.
- (8) Zwischen den Leistungsanbietern und dem örtlichen Träger erfolgt im Rahmen eines Dokumentations- und Berichtswesens jährlich eine Analyse und Auswertung zum Stand der Leistungserbringung und Qualitätsentwicklung des Vorjahres.
- (9) Bei der Leistungsumsetzung sollen die Leistungsanbieter den Einsatz von Fachkräften gewährleisten. Hierzu ist die persönliche Eignung gemäß § 72a in regelmäßigen Abständen festzustellen.

- (10) Bei der Ausgestaltung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a arbeiten die Vertragspartner partnerschaftlich zusammen.
- (11) Zur Umsetzung der Absätze 9 und 10 werden jeweils gesonderte Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger und den Leistungsanbietern abgeschlossen.
- (12) Zum Zwecke der Jugendhilfeplanung nach § 80 arbeiten die Leistungsanbieter mit dem örtlichen Träger zusammen.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

1. Teilstationäre/stationäre Leistungen

Der Leistungsanbieter erbringt auf der Grundlage einer Betriebserlaubnis

- (1) Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahme - Leben, Wohnen, Arbeiten - (§ 13 Abs. 2),
- (2) Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3),
- (3) Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder (§ 19).
- (4) Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen (Begriffsbestimmung gemäß § 7) zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21)
- (5) Hilfe zur Erziehung
 - a) in einer Tagesgruppe (§ 32),
 - b) in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform (§ 34) sowie
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt,
- (6) Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in
 - a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Abs. 2 Satz 2 - Alternative 2),
 - b) Einrichtungen über Tag und Nacht,
sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Satz 4),
- (7) Hilfe für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den o.g. Kategorien Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe genannten Leistungen entspricht,
- (8) Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42, in Form einer vorläufigen Unterbringung zum Schutz Minderjähriger,
- (9) Leistungen zum Unterhalt (§ 39), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den o.g. Kategorien Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige und Inobhutnahme gewährt werden; § 39 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

Ergänzend hierzu können im gegenseitigen Einvernehmen weitere

Leistungsangebote eingefügt werden.

2. Ambulante Leistungen

Die Leistungsanbieter leisten selbständig gemäß § 4 nachfolgend aufgeführte ambulante Hilfe zur Erziehung (HzE) bzw. andere Leistungen:

- (1) Sozialpädagogische Hilfen gemäß § 13 Abs. 1, die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration fördern.
- (2) Hilfen gemäß § 27, in Form flexibler Hilfeangebote auf der Grundlage eines Hilfeplans, mit Bezug
 - a) auf niedrighschwelligen Bedarf oder
 - b) Leistungen, die geeignet und notwendig sind, und das Vorliegen der Voraussetzungen einer bestimmten Hilfeart nicht erfordern oder
 - c) ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen ergänzen.
- (3) Beratung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern gemäß § 28
 - a) als niedrighschwelliges Hilfeangebot oder
 - b) auf der Grundlage eines Hilfeplans gemäß § 36, wenn über 20 Beratungskontakte oder ein Beratungszeitraum über ein Jahr hinaus benötigt werden,
 - c) außerdem, Beratung gemäß §§ 11 Abs. 3 Nr. 6; 16 Abs. 2 Nr. 2; 17; 18 und 35a.
- (4) Soziale Gruppenarbeit gemäß § 29 auf der Grundlage eines Hilfeplans als eine primär auf den Jugendlichen bzw. auf das ältere Kind ausgerichtete Hilfeart.
- (5) Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer gemäß § 30 auf der Grundlage eines Hilfeplans als eine ganzheitliche Hilfe für Kinder und Jugendliche, die bei der Bewältigung ihrer Entwicklung Probleme haben und deren Verselbständigung zu fördern ist. Dabei sind möglichst das soziale Umfeld einzubeziehen und der Lebensbezug zur Familie zu erhalten.
- (6) Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 auf der Grundlage eines Hilfeplans als eine auf die gesamte Familie in ihrem sozialen Umfeld bezogene Hilfeart.
- (7) Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 auf der Grundlage eines Hilfeplans als Hilfeart, die durch besonders intensive individuelle Beziehungen zwischen Betreuer*In und Jugendlichen gekennzeichnet ist und sich in erster Linie am Jugendlichen orientiert, der wieder sozial integriert und zu eigenverantwortlichem Leben geführt werden soll.
- (8) Eingliederungshilfe gemäß § 35a Abs. 2 Nr.1 auf der Grundlage eines Hilfeplans für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in ambulanter Form.
- (9) Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41, sofern diese den in den Nummern 1/ 2/ 3/ 4/ 5/ 7/ 8 genannten Leistungen entspricht.
- (10) Nachbetreuung für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 3, zur Unterstützung des Verselbständigungsprozesses.

Ergänzend hierzu können im gegenseitigen Einvernehmen andere Formen von ambulanter Hilfe zur Erziehung eingefügt werden.

§ 3

Leistungsvereinbarung

- (1) Die Leistungsvereinbarung erfolgt auf der Grundlage von Leistungs- und Qualitätsmerkmalen (Anlage 1).
- (2) Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, die gemäß § 2 RV vereinbarten Leistungen und gemäß der Leistungsbeschreibung diese im dort genannten Umfang und in der jeweils erforderlichen Qualität zu erbringen.
- (3) Der Leistungsanbieter gewährleistet, dass die Leistungen ausreichend und zweckmäßig sowie nach Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erfolgen; dass die Leistungen beim Einzelfall geeignet sind, dem individuellen Hilfebedarf nach Hilfeplan (§ 36 Abs. 2) entsprechen.

§ 4

Qualitätsentwicklungsvereinbarung

- (1) Grundlage bilden die Qualitätsstandards sowie die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung von Qualität (Anlage 1).
- (2) Es ist ständige Aufgabe der Vertragspartner, Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und zur Qualitätsprüfung zu gestalten. Dabei sind die plausibelsten Zusammenhänge zur Beurteilung von Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zwischen Leistungserbringung und Leistungsbeschreibung gegeben.
- (3) Der Leistungsanbieter hat dem örtlichen Träger im Rahmen eines Dokumentations- und Berichtswesens bis zum 31.03. des Folgejahres darzulegen, wie und in welchem Umfang, nach welchen Standards und mit welchem Ergebnis die vereinbarten Leistungen unter Gewährleistung der Qualität erbracht wird. Das Dokumentations- und Berichtswesen dient als Grundlage der Weiterentwicklung der Qualität für Dienste und Leistungen in der Jugendhilfe.
Über die Form und Inhalt des Berichtswesens einschließlich der Bewertung wird zwischen den Vertragspartnern ein geeignetes Verfahren abgestimmt und fortgeschrieben.
- (4) Eine regelmäßige Qualitätsprüfung erfolgt im Rahmen der Hilfeplangespräche gemäß § 36. Darüber hinaus kann der örtliche Träger in Ausübung seiner Gewährleistungspflicht die Qualität der nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen im Einzelfall überprüfen. Der örtliche Träger muss die vereinbarten Leistungen überprüfen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass der Leistungsanbieter die vereinbarten Leistungen nicht oder nicht in der gebotenen Qualität erbringt. Die Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Qualität der Leistung und auf die vereinbarten Leistungsinhalte.
- (5) Verweigert der Leistungsanbieter eine Prüfung oder werden die in der

Prüfung festgestellten Mängel auch nach Ablauf einer vereinbarten Frist nicht abgestellt, so liegt ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung im Sinne des § 6 Abs. 2 RV vor. Über diesen Tatbestand wird das MBS des Landes Brandenburg bei Leistungserbringung gemäß § 2 Abs.1 RV in Kenntnis gesetzt.

- (6) Der örtliche Träger behält sich nach Ablauf einer vereinbarten Frist vor, nicht abgestellte Mängel durch Entgeltkürzungen auch rückwirkend zu sanktionieren. Dieser Vorbehalt gilt auch für nicht erbrachte Leistungen entsprechend der Leistungsbeschreibung.

§ 5 Entgeltvereinbarung

- (1) Grundlage der Entgeltvereinbarung bilden die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen:
- im SGB VIII,
 - im Rahmenvertrag nach § 78f für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung,
 - in der Rahmenvereinbarung,
 - in der Betriebserlaubnis (gilt für teilstationäre und stationäre HZE),
 - in der Leistungsbeschreibung, die auf Grundlage der festgelegten Leistungsstandards, Qualitätsmerkmale, der Grundsätze der Qualitätsbeurteilung (Anlage1) und der Entgeltregelung (Anlage 2) sowie der Berechnungsmodelle für Fachleistungsstunden (Anlage 3) und der Spezifik des Leistungsangebots angefertigt werden.
- (2) Die Entgeltvereinbarung wird mit den einzelnen Leistungsanbietern für einen zukünftigen Zeitraum - mindestens 1 Jahr - abgeschlossen, bei Beginn bzw. Umstrukturierung kann auch ein kürzerer Zeitraum festgelegt werden. Sie gilt für Regelleistungen der in § 2 RV ausgewiesenen Leistungsbereiche.
- (3) Die Entgelte werden auf Antrag des Leistungsanbieters - sofern alle Unterlagen vollständig vorliegen - im Dialog (Leistungsanbieter: bis 3 Vertreter; örtlicher Träger: Amtsleiter*In, Sachgebietsleiter*In Allgemeiner Sozialer Dienst und Sachgebietsleiter*in Wirtschaftliche Jugendhilfe) innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung verhandelt.
- (4) Zusatzleistungen im Rahmen der erzieherischen Hilfen, die im Hilfeplan nach Zeitraum und Umfang festzuschreiben sind, werden erstattet.
- (5) Nebenleistungen werden nach festgelegten Regelungen - "Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind" in der jeweils gültigen Fassung - erstattet.
- (6) Ergänzend zu § 10 Abs. 2 Rahmenvertrag nach § 78f für das Land Brandenburg wird Folgendes vereinbart:
- a) Bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als drei Tagen wird ein Freihaltegeld in Höhe von 90 % des einrichtungsbezogenen Entgelts vom ersten vollen Abwesenheitstag angezahlt.

- b) Werden die im § 10 Abs. 3 Rahmenvertrag nach § 78f für das Land Brandenburg genannten Fristen überschritten, so wird ab dem ersten Tag der Überschreitung ein Freihaltgeld von 70 % des einrichtungsbezogenen Entgeltes gewährt.
 - c) Als erster Abwesenheitstag gilt der Abreisetag und als erster Anwesenheitstag gilt der Anreisetag von bzw. in die Einrichtung.
- (7) Der Leistungserbringer stellt monatlich bis zum 10. des Folgemonats seine Leistungen in Rechnung. Aufnahme- und Entlassungstag gelten als ein Belegungstag, wobei der Aufnahmetag vergütet wird. Die Begleichung der Rechnung erfolgt bis Ende des Folgemonats. Stellt der Leistungserbringer seine Leistungen nicht bis zum 10. des Folgemonats in Rechnung, verzögert sich die Begleichung der Rechnung ggf. um einen Monat.
- a) Im Rahmen der Leistungserbringung wird für die ambulanten Hilfen gemäß §§ 30, 31 SGB VIII ein fallbezogenes Budget für den Zeitraum von sechs Monaten eingerichtet. Diese Budgetierung erfolgt verbindlich bei Neuinstallation einer Hilfe bzw. Fortschreibung des Hilfeplans.
 - b) Sollten sich darüber hinaus im Einzelfall Änderungen im Hilfebedarf ergeben, sind diese im Vorfeld mit dem zuständigen Sozialarbeiter abzustimmen.
- (8) Im Rahmen der Abrechnung des Leistungsanbieters von ambulanten Leistungen gemäß §§ 30 und 31, erfolgt ebenso die Abrechnung einer Dokumentation bzw. Nachweisführung in Form eines „Nachweisblattes für ambulante Leistungen gemäß §§ 30, 31 SGB VIII“. Dieses Nachweisblatt ist als Anlage 7 Bestandteil der RV.

§ 6 Kündigung

- (1) Die RV kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich vorzunehmen.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung ist aus wichtigem Grund möglich. Dieser liegt insbesondere vor:
 - a) bei Pflichtverletzungen, durch die Leistungsempfänger Schaden nehmen,
 - b) bei gravierenden Mängeln in der Leistungserbringung,
 - c) beim Abrechnen nicht erbrachter Leistungen,
 - d) wenn dem Leistungsanbieter die Betriebserlaubnis entzogen wurde,
 - e) Zahlungsverzug,
 - f) bei Zuwiderhandlungen zur Vereinbarung.

§ 7 Änderungen und Ergänzungen

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, partnerschaftlich bei der Überprüfung und Weiterentwicklung der Rahmenvereinbarung zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls entsprechende Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der RV einschließlich seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Beschlussfassung des

Jugendhilfeausschusses und Kreistages.

- (3) Die Vertragspartner bestätigen mit ihrer Unterschrift die Verbindlichkeit der RV und den Erhalt einer Ausfertigung inkl. der zu dieser Vereinbarung gehörenden Anlagen. Neue Leistungsanbieter im Landkreis Uckermark, die Jugendhilfe nach dieser RV anbieten, können ebenfalls Vertragspartner werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Rahmenvereinbarung tritt durch Beschluss des Kreistages am 13.09.2006 ab 01.01.2007 unbefristet in Kraft.

Gleichzeitig wird außer Kraft gesetzt:

- Jugendhilfeausschuss-Beschluss: Drucksachen-Nr. 32-A/2002

Mit Beschluss des Kreistages vom 16.02.2011 wird die Anlage 3 der RV mit Wirkung vom 01.03.2011 um die Ziffer 3.4 ergänzt (Drucksachen-Nr. 15/2011).

Mit Beschluss des Kreistages vom 07.12.2011 wird mit Wirkung vom 01.01.2012 der § 5 der RV um den Absatz 7a ergänzt (Drucksachen-Nr. 118/2011).

Mit Beschluss des Kreistages vom 05.12.2012 wird mit Wirkung vom 01.01.2013 der Absatz 7a des § 5 der RV gestrichen (Drucksachen-Nr. 127/2012).

Mit Beschluss des Kreistages vom 09.12.2015 wird mit Wirkung vom 01.04.2015 der Absatz 8 des § 5 der RV ergänzt (Drucksachen-Nr. 234/2015).

Mit Beschluss des Kreistages (Drucksachen-Nr. 622/2016) vom 07.12.2016 wird bzw. werden mit Wirkung vom 01.01.2017:

- § 5 Abs. 7 der RV um die Absätze 7a und 7 b ergänzt
- in Anlage 2 Pkt. 2.1.2 für den Bereich der stationären und teilstationären Hilfen kalendertägliche Richtwerte angepasst.
- in Anlage 3 die Berechnungsmodelle für die ambulante Fachleistungsstunde angepasst.
- Anlage 3.2 um das Leistungsspektrum einer Fachkraft für ambulante Hilfen zur Erziehung ergänzt
- Anlage 8 ergänzt bzw. geändert

Mit Beschluss des Kreistages (Drucksachen-Nr. 000/2020) vom 02.12.2020 wird bzw. werden mit Wirkung vom 01.01.2021:

-
-

für den örtlichen Träger
Im Auftrag

für den Leistungsanbieter

Stefan Krüger
Amtsleiter Jugendamt

Prenzlau, den 05.01.2021

Ort, Datum

Anlage 1

1.1. **Standards von Leistungs- und Qualitätsmerkmalen – ambulante Hilfen zur Erziehung (HzE) §§ 27, 28, 29, 30, 31, 41 SGB VIII sowie ambulante Leistungen gemäß §§ 35a und 41 Abs. 3 SGB VIII**

1.1.1. **Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII**

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und –einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

1.1.1.1. **Konzeptqualität**

1.1.1.1.1. **Leistungsbereich**

Im Konzept des Leistungsanbieters ist das Leitbild darzulegen, an dem sich die Ausgestaltung der konkreten Leistung orientiert.

Bei den Leistungen handelt es sich um Beratungsangebote. Beratung trägt zur Verbesserungen im familiären Zusammenleben bei, bzw. unterstützt Kinder, Jugendliche, Eltern und junge Menschen dabei, mit belastenden Situationen besser umgehen zu können und fördert Erziehungskompetenzen. Sie kann sowohl präventiv als auch korrektiv wirken.

Leistungsadressat sind hier das Familiensystem, Teilsysteme, der junge Mensch selbst und andere an der Erziehung beteiligte Personen. Besonderheit ist, dass Kinder und Jugendliche ohne Wissen ihrer Eltern beraten werden können.

Bei der Hilfe handelt es sich um das niedrigschwelligste Angebot im Bereich der pflichtigen Leistungen des SGB VIII. Das bedeutet, sie kann ohne Formalitäten von den Ratsuchenden in Anspruch genommen werden und geht ohne Mitteilung an Dritte einher. Davon unberührt bleibt natürlich, die Beratung auch durch Vermittlung des Jugendamtes in Anspruch zu nehmen.

Neben den individuellen Beratungsleistungen haben Beratungsstellen darüber hinaus den Auftrag zur Erbringung von Präventionsleistungen. Dazu halten sie dem regionalen Bedarf entsprechende Gruppenangebote, z.B. für Kitas, Schulen, Ausbildungseinrichtungen und pädagogische Einrichtungen vor.

Netzwerkarbeit gehört zu den unabdingbaren Standards einer Beratungsstelle.

1.1.1.1.2. **Gesetzliche Grundlagen**

- Gewährleistungspflicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 3 Abs. 2, 79 und 85 Abs.1 SGB VIII
- Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendschutz gemäß § 11 SGB VIII
- Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16, 17, 18 SGB VIII
- Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27, 28 ,35a, 41 SGB VIII

- Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII
- **Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8b SGB VIII**
- Mitwirkung am Hilfeplanverfahren § 36 SGB VIII
- Schutz personenbezogener Datengemäß §§ 61 ff SGB VIII
- Beachtung des Subsidiaritätsprinzips bei der Leistungserbringung von HzE
- Heranziehung zu den Kosten bei ambulanter HzE entfällt im Umkehrschluss zu § 91 SGB VIII

1.1.1.1.3. Ziele

- **Frühzeitige und lebensweltorientierte Hilfe**
- **Hilfe zur Selbsthilfe**
- **Förderung entwicklungspsychologischer Prozesse**
- **Stärkung der Ressourcen und Selbsthilfekräfte der Familien und ihrer Mitglieder**
- **Aufbau und Stärkung der personalen und sozial- emotionalen Kompetenz**
- **Klärung von als konflikthaft empfundenen individuellen und familiären Situationen**
- **Unterstützung bei der Entwicklung einvernehmlicher Konzepte für die Wahrnehmung elterlicher Sorge und Verantwortung**
- **Schutz des Kindeswohls**
- **Bewältigung von Problemlagen, Krisen, Störungen**
- **Schaffen von Verbindungen zu eventuell erforderlichen weiteren Hilfen**
- **Vermeidung der Notwendigkeit familienersetzender Maßnahmen**
- **Fachliche Weiterentwicklung und Vernetzung des Jugendhilfesystems**

1.1.1.1.4. Zielgruppe

Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, (werdende) Eltern, Ersatz- und Teilfamilien, Personensorgeberechtigte/Umgangsberechtigte, andere an der Erziehung beteiligte Personen und Personen die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen.

1.1.1.1.5. Methodische Ansätze

Die Beratung findet in Form einer „Komm-Struktur“, in den Räumlichkeiten des Trägers statt. Diese erfolgt entsprechend in Einzel-, Eltern-, Paar-, Familienberatung. Die Eingangsdiagnostik führt zur Feststellung des Hilfebedarfs, aus der sich die jeweilige Hilfeleistung ergibt.

Methoden der Beratung umfassen unter anderem:

- **Gesprächstherapie**
- **Mediation**
- **Krisenintervention**
- **Gruppentraining**
- **Spieltherapeutische Verfahren**
- **Entspannungsübungen**
- **Verhaltenstraining**
- **Systemische Interventionen**
- **Begleitete/Beschützte Umgänge**
- **Verhaltensbeobachtungen in Tageseinrichtungen (z.B. Kita, Schule)**
- **Email- /Onlineberatung**

Die Beratung findet einzelfallbezogen aufsuchend statt.

1.1.1.1.6. Verfahren im Kinderschutzfall

§ 8a SGB VIII

Für Kinderschutzfälle weist der Leistungsanbieter konzeptionell ein trägerinternes Verfahren aus (gemäß Trägervereinbarung § 8a SGB VIII). Dabei werden auch die insoweit erfahrenen Fachkräfte benannt. Nach Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erfolgt eine trägerinterne Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Im Rahmen der eigenen Möglichkeiten werden Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung ergriffen. Ist eine Abwendung durch den Leistungsanbieter nicht möglich, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt. Jugendamt und Träger stimmen gemeinsam das weitere Verfahren ab.

Das Jugendamt erhält mit dem jährlichen Qualitätsentwicklungsbericht eine Erfassung der Fälle nach § 8a SGB VIII. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hält ein Netzwerk insoweit erfahrener Fachkräfte vor.

§ 8b SGB VIII

Im Rahmen der Tätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkräfte der Beratungsstellen, nehmen diese auf Nachfrage anderer Fachkräfte die Einschätzung des Gefährdungsrisikos vor. Das beinhaltet Empfehlungen für das weitere Vorgehen zur Kindeswohlsicherung. Der Träger hat dafür ein eigenes Verfahrens- und Dokumentationssystem entwickelt.

Für pädagogische/therapeutische Fachkräfte halten die Beratungsstellen Unterstützung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls.

1.1.1.1.7. Partizipation und Beschwerdeverfahren

Hilfeempfänger*Innen sind durch die Leistungsanbieter am Hilfeprozess zu beteiligen. Im Konzept werden die Beteiligungsansätze durch die Leistungsanbieter dargestellt.

Die Leistungsanbieter weisen auch Verfahren zum **Beteiligungs- und Beschwerdemanagement** konzeptionell aus. Hierzu entwickeln sie ein transparentes, niedrigschwelliges Verfahren.

Ein sensibler Umgang mit vorhandenen Macht- und Abhängigkeitsstrukturen innerhalb der Hilfebeziehung ist zu gewährleisten. Über die Verfahren erhalten die Hilfeempfänger*innen zu Beginn der Hilfe Kenntnis.

1.1.1.1.8. Ausschlusskriterien

Anhaltende Selbst- und Fremdgefährdung, akute Psychosen, akute und unbehandelte Suchterkrankungen sowie akute körperliche und verbale Gewalt lassen eine Beratung nicht zu. Der Beratungsanlass entspricht nicht dem Beratungsangebot. Dauerhaft fehlende Mitwirkung führt zur Einstellung der Hilfe. Die Leistungsanbieter entwickeln ggf. weitere Ausschlusskriterien.

1.1.1.2. Strukturqualität

1.1.1.2.1. Räumlichkeiten

Die Leistungsanbieter halten Räumlichkeiten vor, von Ratsuchenden fußläufig bzw. mit ÖPNV oder eigenem Fahrzeug erreichbar sind. Sie sind zweckentsprechend und geeignet ausgestattet mit Inventar (technisch, pädagogisch, therapeutisch) sowie Büro- und Kommunikationstechnik. Der Leistungsanbieter hält zudem Dienstfahrzeuge vor.

1.1.1.2.2. Personal

Die Qualifikation der vorgehaltenen Fachkräfte entspricht dem im Landkreis Uckermark geltenden Fachkräftegebot.

Hilfen gemäß oben aufgeführter Paragraphen werden durch Psychologen (Diplom/Bachelor/Master), staatlich anerkannte Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter (Diplom/Bachelor/Master) und Pädagogen (Diplom/Bachelor/Master) erbracht. Anzustreben ist eine beratungsrelevante/therapeutische Zusatzausbildung.

Der Einsatz von Hochschul-/ Fachhochschulabsolventen mit für Beratung geeigneter Berufserfahrung und abgeschlossener Zusatzausbildung ist optional möglich.

Jeder Fachkraft werden fünf Fortbildungstage jährlich ermöglicht, es gelten die gesetzlichen Bedingungen und tariflichen Bestimmungen. Die Bereitschaft zur Weiterbildung und Zusatzqualifikation sollte vorhanden sein.

Die Mitarbeiter sind in Festanstellung für die Leistungsanbieter tätig und werden in Orientierung an dem entsprechend gültigen Tarifvertrag vergütet.

Die Beschäftigung von Honorarkräften soll vermieden werden. Sie kann nur in Ausnahmefällen erfolgen und ist beim Jugendamt anzuzeigen.

Die Leistungsanbieter stellen dem Jugendamt im Rahmen des Qualitätsentwicklungsberichtes eine geeignete, datenschutzkonforme Übersicht über die Qualifikationen im jeweiligen Arbeitsbereich zur Verfügung.

Die Personalstruktur des Leistungsanbieters wird mit der Konzeption geeignet nachgewiesen (z.B. Organigramm), ebenfalls hält der Leistungsanbieter ein geeignetes Einarbeitungsverfahren für neue Mitarbeiter*innen vor.

1.1.1.3. Prozessqualität

1.1.1.3.1. Zugangswege

Die Hilfe kann unmittelbar (ohne Antragstellung beim Leistungsträger) auf Wunsch des Kindes, des Jugendlichen, der Eltern, der Familie, des jungen Volljährigen sowie anderer an der Erziehung beteiligter Personen beginnen. Alternativ kann die Beratung auf Empfehlung von Ämtern und Institutionen (Schulen, Kitas, Kinderärzte usw.) sowie durch Zuweisung bzw. auf Empfehlung von Jugendamt oder Gericht erfolgen. Kinder und Jugendliche können die Beratung entsprechend § 8 Abs. 3 SGB

VIII auch ohne Wissen der Personensorgeberechtigten in Anspruch nehmen.

Die Hilfe erfolgt im Rahmen des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses zwischen Leistungsberechtigten, Leistungsanbieter und Leistungsträger (Jugendamt).

1.1.1.3.2. Arbeitsweisen

Die multidisziplinären Teams der Beratungsstellen arbeiten fachlich unabhängig, die zu bearbeitenden Probleme werden teilweise fachübergreifend behandelt. Die Inanspruchnahme von Beratung basiert auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Dieser Grundsatz schließt das aktive Herantragen des Beratungsangebotes an Betroffene nicht aus. Dauer und Umfang der Beratung richten sich nach dem Bedarf.

Die Beratungsstellen sind frei zugänglich für jeden Ratsuchenden, die Beratung erfolgt unentgeltlich, im Einzelfall auch anonym. Die Mitarbeiter der Beratungsstellen sind nach § 203 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet und unterliegen den Datenschutzbestimmungen des § 61 SGB VIII. Die Evaluation der Leistungen erfolgt während des Beratungsverlaufes.

Im Rahmen der Leistungserbringung ermöglicht der Leistungsanbieter den Fachkräften Teambesprechung, kollegiale Reflexion, Intervention und Supervision. Es erfolgt ggf. eine Vernetzung mit trägerinternen Angeboten sowie mit anderen Diensten und Einrichtungen.

Kooperations- und Leitungsstrukturen sind innerhalb eines Leistungserbringers in Korrespondenz zur Anzahl der zu betreuenden „Fälle“ vorzuhalten (z.B. Arbeitsorganisation, Fachaufsicht, Einsatz verfügbarer Ressourcen).

1.1.1.3.3. Beratungsverlauf

Die Beratungsstelle arbeitet nach individueller Terminvereinbarung (persönlich, telefonisch, E-Mail) mit den Ratsuchenden. In Krisen- und Kinderschutzfällen erfolgt eine **zeitnahe** Beratung.

Im Erstgespräch erfolgen die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit, die Aufklärung zur Arbeitsweise, die Feststellung des Hilfebedarfs (Eingangsdagnostik) und die Planung der weiterführenden Beratung.

Bei Beratungen nach § 18 SGB VIII, in denen das Gericht bzw. das Jugendamt tätig waren, erfolgt das Erstgespräch unter Einbezug der zuständigen Mitarbeiter des Jugendamtes. Grundlage für die weiterführende Beratung in diesen Fällen bildet der Abschluss einer Vereinbarung, die die Zusammenarbeit mit allen Beteiligten regelt.

Im Verlauf der allgemeinen Beratung werden nach Bedarf Bezugspersonen und Institutionen, aus dem Lebensumfeld der Klienten, bzw. das Jugendamt (z. B. Kinderschutz, weiterführende Hilfen) einbezogen. Beratungsziele werden regelmäßig, gemeinsam mit den Klienten hinsichtlich ihrer Erreichung überprüft.

1.1.1.3.4. Hilfeplanprozess

a) Aufnahmeverfahren

Vor Beginn der Hilfe erfolgt eine anonymisierte Fallanfrage an die Leitung des Leistungserbringers mit Hilfe einer Sozialanamnese. Auf dieser Grundlage erfolgt die Entscheidungsfindung des Leistungserbringers unter Berücksichtigung seiner

Kapazitäten und des individuellen Hilfebedarfs. Die Leitung des Leistungsanbieters meldet die Entscheidung zur Übernahme der Hilfe zurück. Bei einem anschließenden Erstgespräch lernen sich Fachkraft und Hilfeempfänger kennen, woraufhin die Beteiligten eine Entscheidung über die Inanspruchnahme der Hilfe treffen. Der Leistungsanbieter erhält zur Beginn der Hilfe einen Hilfeplan.

b) Einstiegsphase

In der sechs- bis achtwöchigen Einstiegsphase erfolgt durch die Fachkräfte die grobe Auftragsklärung unter dem Gesichtspunkt unterschiedlicher Erwartungshaltungen. Im Fokus stehen darüber hinaus Vertrauensbildung und die Beantwortung der Frage, ob die Bereitschaft und Möglichkeit zur längerfristigen Zusammenarbeit gesehen wird.

c) Hauptphase

Die Hauptphase beginnt mit der Überprüfung und Konkretisierung der Hilfeziele im ersten Hilfeplangespräch nach sechs bis acht Wochen. Im weiteren Verlauf werden die gemeinsam festgelegten Ziele mit der Perspektive der eigenverantwortlichen Umsetzung durch die Kinder und Jugendlichen und die Fachkräfte erarbeitet. Zur Zielerreichung werden die genannten Methoden und Arbeitsweisen genutzt. Das soziale und familiäre Umfeld und Angebote im Sozialraum werden dabei einbezogen. Bestandteil der Hilfe sind außerdem Klienten- bezogene Verwaltungstätigkeiten. Der aktuelle Entwicklungsbericht wird spätestens eine Woche vor dem nächsten Hilfeplangespräch im Jugendamt eingereicht.

Bei Unregelmäßigkeiten im Hilfeverlauf, mangelnder Mitwirkung oder Hinweisen auf Gefährdung des Kindeswohls halten die Fachkräfte Rücksprache mit dem Jugendamt. Wurden drei Termine in Folge nicht wahrgenommen, erfolgt eine Information. Längere Ausfälle und Wechsel der eingesetzten Fachkraft werden rechtzeitig und vor Einsatz einer neuen Fachkraft mit dem Jugendamt besprochen.

d) Ablösephase

Die Ablösephase wird mit zunehmender Stabilisierung des Selbsthilfepotentials eingeleitet. Hierzu wird die Betreuungszeit nach gemeinsamer Absprache reduziert. Es ist in diesem Zusammenhang die Aufgabe der Fachkräfte, den Ablösungsprozess frühzeitig zu thematisieren und zu gestalten. Dabei wird auch der Hilfeprozess gemeinsam reflektiert. Die Ablösephase sollte 12 Wochen nicht überschreiten.

1.1.1.4. Ergebnisqualität

1.1.1.4.1. Abschluss

Die Beratung wird in der Regel nach Erreichen der gemeinsam vereinbarten Ziele beendet. Gegebenenfalls wird das Aufsuchen weiterführender Hilfen oder die Inanspruchnahme therapeutischer Unterstützung (z.B. Psychotherapie, Lerntherapie) empfohlen. In Fällen der Beratung nach § 18 SGB VIII kann bei Nichterreichen einer Einigung eine Weiterverweisung an Jugendamt oder Gericht sinnvoll sein.

Die Beratung endet auch bei Abbruch durch den Hilfesuchenden oder bei dauerhaft fehlender Mitwirkung.

Die Übersicht der Beratungen pro Kalenderjahr erfolgt in einer eigens dafür entwickelten Statistik.

1.1.1.5. Controlling

1.1.1.5.1. Qualitätsentwicklung/-sicherung

Qualitätssicherung erfolgt unter anderem durch Konzeptionsentwicklung der Leistungsanbieter. In der Konzeption sind Leitlinien, Leistungsangebot, Qualitätsstandards und Organisationsstrukturen festgehalten. Die Konzepte werden in einem Turnus von fünf Jahren durch die Leistungsanbieter überprüft und ggf. überarbeitet. Qualitätsentwicklung erfolgt zudem durch Teamentwicklung (Teamberatungen, **Intervision**, Supervision usw.) und Personalentwicklung (Stellenbeschreibung, Personalführung, Fort- und Weiterbildung usw.).

1.1.1.5.2. Dokumentation

Bestandteil der Fallarbeit der Leistungsanbieter ist die Dokumentation.

Bei der Beantragung von weiterführenden Hilfen kann die jeweilige Fachkraft auf Wunsch der Klienten eine schriftliche Stellungnahme mit Empfehlungen erstellen. Stellungnahmen erfolgen auch auf Anfrage des Jugendamtes oder des Gerichtes nach vorliegender Schweigepflichtentbindung.

Quartalsweise wird für das örtliche Jugendamt eine Quartalsstatistik erstellt (Anlage 6 LQEV).

Zum 31.03. eines jeden Jahres wird im Rahmen der Leistungsumsetzung und Qualitätsentwicklung der Qualitätsentwicklungsbericht erstellt und dem Jugendamt eingereicht. Dieser ist Grundlage des darauffolgenden Qualitätsdialoges zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger.

1.1.2. Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

1.1.2.1 Konzeptqualität

1.1.2.1.1 Leistungsbereich

Im Konzept des Leistungsanbieters ist das Leitbild darzulegen, an dem sich die Ausgestaltung der konkreten Leistung orientiert. Bei der **Sozialen Gruppenarbeit** handelt sich hierbei um eine Hilfe, die in Form von fortlaufenden Gruppenangeboten geleistet wird. Sie ist konzipiert als sozialpädagogische Unterstützung älterer Kinder (ab ca. 10 Jahren) und Jugendlicher mit dem Ziel, das Gruppengeschehen für soziale Lernerfahrungen nutzbar zu machen. Leistungsadressat ist hier nicht das Familiensystem, sondern der junge Mensch selbst, wobei die Tragfähigkeit des familiären Umfeldes Voraussetzung ist.

Die Hilfe ist zeitlich befristet und wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten bewilligt, wenn gemäß § 27 SGB VIII die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

1.1.2.1.2 Gesetzliche Grundlagen

- Gewährleistungspflicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 3 Abs. 2, 79 und 85 Abs.1 SGB VIII

- Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten und jungen Volljährigen auf HzE gemäß §§ 27 SGB VIII
- Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII
- Mitwirkung am Hilfeplanverfahren § 36 SGB VIII
- Schutz personenbezogener Daten gemäß §§ 61 ff SGB VIII
- Beachtung des Subsidiaritätsprinzips bei der Leistungserbringung von HzE
- Heranziehung zu den Kosten bei ambulanter HzE entfällt im Umkehrschluss zu § 91 SGB VIII

1.1.2.1.3 Ziele

Ziel der Hilfe ist der Abbau von sozialem Fehlverhalten durch die Erweiterung von sozialen Handlungsmöglichkeiten und die Entwicklung alternativer Handlungsstrategien. Dazu kann die Steigerung der Frustrationstoleranz ebenso beitragen, wie die konstruktive Bewältigung von Konflikten und die Entwicklung von Vertrauen in die eigene Persönlichkeit und die eigenen Fähigkeiten.

1.1.2.1.4 Zielgruppe

Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsschwierigkeiten und problematischen Verhaltensweisen (z.B. Delinquenz, Aggression, Regression etc.).

1.1.2.1.5 Methodische Ansätze

Die Hilfe erfolgt in den Räumlichkeiten des Trägers und im sozialräumlichen Umfeld der Adressaten. Methodisch besteht die Hilfe aus handlungs-, erlebnis- und freizeitpädagogischen sowie gesprächsorientierten Ansätzen. Pädagogisch-therapeutische Elemente (z.B. Rollenspiele, psychodramatische, gestalttherapeutische Ansätze, Entspannungs- und Körperübungen, ...), handwerklich-künstlerische Angebote und/oder medienpädagogische Angebote ergänzen das Spektrum.

1.1.2.1.6 Verfahren im Kinderschutzfall

Für Kinderschutzfälle weist der Leistungsanbieter konzeptionell ein trägerinternes Verfahren aus (gemäß Trägervereinbarung § 8a SGB VIII). Dabei werden auch die insoweit erfahrenen Fachkräfte benannt. Nach Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erfolgt eine trägerinterne Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Im Rahmen der eigenen Möglichkeiten werden Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung ergriffen. Ist eine Abwendung durch den Leistungsanbieter nicht möglich, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt. Jugendamt und Träger stimmen gemeinsam das weitere Verfahren ab.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hält ein Netzwerk insoweit erfahrener Fachkräfte vor.

1.1.2.1.7 Partizipation und Beschwerdeverfahren

Hilfeempfänger sind durch die Leistungsanbieter am Hilfeprozess zu beteiligen. Die Leistungsanbieter weisen Verfahren zum Beteiligungs- und Beschwerdemanagement konzeptionell aus. Hierzu entwickeln sie ein transparentes, niedrigschwelliges Verfahren. Ein sensibler Umgang mit vorhandenen Macht- und Abhängigkeitsstrukturen innerhalb der Hilfebeziehung ist zu gewährleisten. Über die Verfahren erhalten die Hilfeempfänger*innen zu Beginn der Hilfe Kenntnis.

1.1.2.1.8 Ausschlusskriterien

Dauerhaft fehlende Mitwirkung führt zur Einstellung der Hilfe. Die Leistungsanbieter entwickeln ggf. weitere Ausschlusskriterien.

1.1.2.2 Strukturqualität

1.1.2.2.1 Räumlichkeiten

Die Leistungsanbieter halten Räumlichkeiten vor, die von Ratsuchenden fußläufig bzw. mittels ÖPNV oder eigenem Fahrzeug erreichbar sind. Sie sind zweckentsprechend und geeignet ausgestattet mit Inventar (technisch, pädagogisch, therapeutisch) sowie Büro- und Kommunikationstechnik. Der Leistungsanbieter hält zudem Dienstfahrzeug vor.

1.1.2.2.2 Personal

Die Qualifikation der vorgehaltenen Fachkräfte entspricht dem im Landkreis Uckermark geltenden Fachkräftegebot. Hilfen gemäß § 29 SGB VIII werden durch staatlich anerkannte Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter (Diplom/Bachelor/Master oder mit Gleichstellung), Pädagogen (Diplom/Bachelor/Master), Heilpädagogen oder staatlich anerkannte Erzieher geleistet.

Der Einsatz von Mitarbeiter mit fachfremden Abschlüssen, aber für die Erbringung von Erziehungshilfe geeigneter Berufserfahrung, ist mit dem Jugendamt im Einzelfall abzustimmen. Der Leistungsanbieter stellt die Nachqualifizierung sicher.

Das Personal ist flexibel einsetzbar, der konkrete Arbeitseinsatz orientiert sich am Hilfebedarf und an den vereinbarten Zielen.

Jeder Fachkraft werden fünf Fortbildungstage jährlich ermöglicht, es gelten die gesetzlichen Bedingungen und tariflichen Bestimmungen. Die Bereitschaft zur Weiterbildung und Zusatzqualifikation sollte vorhanden sein.

Die Mitarbeiter sind in Festanstellung für die Leistungsanbieter tätig und werden in Orientierung an dem entsprechend gültigen Tarifvertrag vergütet.

Die Beschäftigung von Honorarkräften ist zu vermeiden. Sie kann nur in Ausnahmefällen oder aus besonderem Grund, mit zeitlicher Begrenzung von 6 Monaten erfolgen. Sie ist beim Jugendamt anzuzeigen und abzustimmen.

Die Leistungsanbieter stellen dem Jugendamt im Rahmen des Qualitätsentwicklungsberichtes eine geeignete, datenschutzkonforme Übersicht über die Qualifikationen im jeweiligen Arbeitsbereich zur Verfügung.

Die Personalstruktur des Leistungsanbieters wird mit der Konzeption geeignet nachgewiesen (z.B. Organigramm), ebenfalls hält der Leistungsanbieter ein geeignetes Einarbeitungsverfahren für neue Mitarbeiter vor.

1.1.2.3 Prozessqualität

1.1.2.3.1 Zugangsweg

Die Hilfe kann auf Wunsch der Familie eingeleitet werden, auf Empfehlung von Dritten oder aufgrund von Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung. Die

Antragstellung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten im Jugendamt. Die Hilfe erfolgt im Rahmen des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses zwischen Leistungsberechtigten, Leistungsanbieter und Leistungsträger (Jugendamt). Die Grundlage der Gewährung ist das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII. Nehmen Familien zunächst Kontakt zum Leistungsanbieter auf, werden sie darüber entsprechend informiert und erhalten Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zum Leistungsträger.

1.1.2.3.2 Arbeitsweisen

Bestandteil der Hilfe sind Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung zur Schaffung oder Erhaltung von Netzwerken, aufsuchende Arbeit, Nutzung von vorhandenen sozialen, materiellen und strukturellen Ressourcen sowie Partizipation an der Gestaltung des Hilfeprozesses. Die Hilfe ist explizit zur Stärkung des Selbsthilfepotentials gedacht. Die Evaluation der Hilfe erfolgt während des Hilfeprozesses und im Hilfeplangespräch.

Im Rahmen der Hilfe ermöglicht der Leistungsanbieter den Fachkräften Teambesprechung, kollegiale Reflexion, Intervision und Supervision. Es erfolgt ggf. eine Vernetzung mit trägerinternen Angeboten sowie mit anderen Diensten und Einrichtungen. Kooperations- und Leitungsstrukturen sind innerhalb eines Leistungserbringers in Korrespondenz zur Anzahl der zu betreuenden „Fälle“ vorzuhalten (z.B. Arbeitsorganisation, Fachaufsicht, Einsatz verfügbarer Ressourcen).

1.1.2.3.3 Hilfeplanprozess

a) Aufnahmeverfahren

Vor Beginn der Hilfe erfolgt eine anonymisierte Fallanfrage an die Leitung des Leistungserbringers mit Hilfe einer Sozialanamnese. Auf dieser Grundlage erfolgt die Entscheidungsfindung des Leistungserbringers unter Berücksichtigung seiner Kapazitäten und des individuellen Hilfebedarfs. Der Leistungsanbieter meldet die Entscheidung zur Übernahme der Hilfe zurück. Bei einem anschließenden Erstgespräch lernen die Kinder/ Jugendlichen und die Personensorgeberechtigten das Angebot kennen, woraufhin die Beteiligten eine Entscheidung über die Inanspruchnahme der Hilfe treffen. Der Leistungsanbieter erhält zur Beginn der Hilfe einen Hilfeplan.

b) Einstiegsphase

In der sechs- bis achtwöchigen Einstiegsphase erfolgt durch die Fachkräfte die grobe Auftragsklärung, unter dem Gesichtspunkt unterschiedlicher Erwartungshaltungen. Im Fokus stehen darüber hinaus Vertrauensbildung und die Beantwortung der Frage, ob die Bereitschaft und Möglichkeit zur längerfristigen Zusammenarbeit gesehen wird.

c) Hauptphase

Die Hauptphase beginnt mit der Überprüfung und Konkretisierung der Hilfeziele im ersten Hilfeplangespräch nach sechs bis acht Wochen. Die Ziele werden im Hilfeplan kleinschrittig benannt. Im weiteren Verlauf der Hilfe wird an der Zielerreichung gearbeitet. Die genannten Methoden und Arbeitsweisen sollen der Zielerreichung dienen. Das soziale und familiäre Umfeld sowie Angebote innerhalb des Sozialraumes werden einbezogen. Bestandteil der Hilfe sind ebenfalls Klienten bezogene Verwaltungsleistungen. Der aktuelle Entwicklungsbericht wird vom

Leistungsträger spätestens eine Woche vor dem nächsten Hilfeplangespräch im Jugendamt eingereicht. Bei Unregelmäßigkeiten im Hilfeverlauf, mangelnder Mitwirkung oder Hinweisen auf Gefährdung des Kindeswohls halten die Fachkräfte Rücksprache mit dem Jugendamt.

d) *Ablösephase*

Die Ablösephase wird **nach** Stabilisierung des Selbsthilfepotentials eingeleitet. **Nach gemeinsamer Beratung und Entscheidung mit allen Beteiligten (Dreiecksverhältnis) wird die Betreuungszeit angepasst ggf. Hilfeübergänge gestaltet.** Es ist in diesem Zusammenhang die Aufgabe der Fachkräfte, den Ablösungsprozess zu thematisieren und zu gestalten. Dabei wird auch der Hilfeprozess gemeinsam reflektiert. Die Ablösephase sollte 12 Wochen nicht überschreiten.

1.1.2.4 Ergebnisqualität

1.1.2.4.1 Abschluss

Die Hilfe zur Erziehung soll im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden. Die Zielerreichung wird dabei anhand der im Hilfeplandokument vorgesehenen Abstufung eingeschätzt:

- Ziele voll erreicht (1)
- Ziele weitgehend erreicht (2)
- Ziele teilweise erreicht (3)
- Ziele kaum erreicht (4)
- Ziele nicht erreicht (5)

1.1.2.4.2 vorzeitige Beendigung

Die Hilfe zur Erziehung kann aufgrund fehlender Mitwirkung des Leistungsberechtigten oder **aufgrund der** Überleitung in eine andere Hilfeform vorzeitig beendet werden. Eine vorzeitige Beendigung **der Hilfe** ist auch bei Erreichen der Hilfeplanziele angezeigt.

1.1.2.5 Controlling

1.1.2.5.1 Qualitätsentwicklung/-sicherung

Qualitätssicherung erfolgt unter anderem durch Konzeptionsentwicklung der Leistungsanbieter. In der Konzeption sind Leitlinien, Leistungsangebot, Qualitätsstandards und Organisationsstrukturen festgehalten. Die Konzepte werden in einem Turnus von fünf Jahren durch die Leistungsanbieter überprüft und ggf. überarbeitet. Qualitätsentwicklung erfolgt zudem durch Teamentwicklung (Teamberatungen, Supervision **usw.**) und Personalentwicklung (Stellenbeschreibung, Personalführung, Fort- und Weiterbildung **usw.**).

1.1.2.5.2 Dokumentation

Bestandteil der Fallarbeit der Leistungsanbieter ist die Dokumentation. Ein Entwicklungsbericht wird vor jedem Hilfeplangespräch erstellt (halbjährlich).

Zum 31.03. eines jeden Jahres wird im Rahmen der Leistungsumsetzung und Qualitätsentwicklung der Qualitätsentwicklungsbericht erstellt und dem Jugendamt eingereicht. Dieser ist Grundlage des darauffolgenden Qualitätsdialoges zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger.

1.1.3. Erziehungsbeistand nach § 30 SGB VIII und Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung nach § 41 Abs. 3 SGB VIII

§ 30 SGB VIII

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

§ 41 SGB VIII

- (1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.*
- (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.*
- (3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.*

1.1.3.1. Konzeptqualität

1.1.3.1.1. Leistungsbereich

Im Konzept des Leistungsanbieters ist das Leitbild darzulegen, an dem sich die Ausgestaltung der konkreten Leistung orientiert. **Beim Erziehungsbeistand bzw. dem Betreuungshelfer handelt es sich hierbei um eine längerfristig angelegte, intensive und ganzheitliche Hilfe zur Selbsthilfe. Sie ist konzipiert als sozialpädagogische Unterstützung und Beratung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, mit dem Ziel Entwicklungsschwierigkeiten abzubauen und sie bei der Einübung einer selbstständigen, eigenverantwortlichen Lebensweise zu unterstützen. Die Hilfe ist ausdrücklich als Hilfe mit Lebensweltbezug zu konzipieren. Inhaltlich mit gleicher Ausrichtung und in bedarfsgerechter Intensität ist die Hilfe für junge Volljährige und Hilfe in Form der Nachbetreuung für junge Volljährige zu verstehen.**

Die Hilfe ist zeitlich befristet und wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten bzw. der jungen Volljährigen selbst bewilligt, wenn gemäß § 27 SGB VIII die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

1.1.3.1.2. Gesetzliche Grundlagen

- Gewährleistungspflicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 3 Abs. 2, 79 und 85 Abs.1 SGB VIII
- Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten und jungen Volljährigen auf HzE gemäß §§ 27, 30, 41 SGB VIII
- Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII
- Mitwirkung am Hilfeplanverfahren § 36 SGB VIII
- Schutz personenbezogener Datengemäß §§ 61 ff SGB VIII
- Beachtung des Subsidiaritätsprinzips bei der Leistungserbringung von HzE

- Heranziehung zu den Kosten bei ambulanter HzE entfällt im Umkehrschluss zu § 91 SGB VIII

1.1.3.1.3. Ziele

Ziel der Hilfe ist die Förderung der Verselbstständigung sowie der Erhalt des Lebensbezugs zur Familie, wobei das soziale Umfeld (Peergroup, Vereine Nachbarschaft, usw.) unterstützend einzubeziehen ist. Die Hilfe ist hauptsächlich auf das ältere Kind oder den/die Jugendliche/n ausgerichtet. Der Familienbezug soll jedoch dabei aufrechterhalten werden. Im Falle junger Volljähriger steht die Entwicklung einer eigenverantwortlichen Lebensweise im Vordergrund.

Im Rahmen der Hilfe ist am Erhalt bzw. der Wiederherstellung von Vernetzung im sozialen Umfeld zu arbeiten. Ebenso stehen die Reflektion und Gestaltung individueller Lebensbezüge im Fokus. Die eigenen Fähigkeiten sollen zunehmend erkannt, aktiviert und genutzt werden. Soziale Kompetenzen sollen erweitert und Lern- und Entwicklungschancen aufgebaut und verbessert werden.

1.1.3.1.4 Zielgruppe

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige die in ihrer Familie oder in anderen Systemen leben, sowie Jugendliche und junge Volljährige in eigenem Wohnraum oder ohne festen Wohnsitz.

1.1.3.1.5 Methodische Ansätze

Methodisch kommt die ressourcenorientierte Einzelarbeit (Casemanagement, Empowerment), die erlebnis- und freizeitpädagogische (auch themenbezogene) Gruppenarbeit sowie die systemische Familienberatung mit der jeweils erforderlichen unterschiedlichen Schwerpunktbildung in Betracht (vgl. Nomos-Kommentar 7. Auflage SGB VIII).

Die Hilfe ist nicht ausschließlich an die Räumlichkeiten des Leistungsanbieters gebunden und wird mit örtlichem Bezug zur tatsächlichen Lebenswelt der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen geleistet.

1.1.3.1.6 Verfahren im Kinderschutzfall

Für Kinderschutzfälle weist der Leistungsanbieter konzeptionell ein trägerinternes Verfahren aus (gemäß Trägervereinbarung § 8a SGB VIII). Dabei werden auch die insoweit erfahrenen Fachkräfte zu benannt. Nach Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erfolgt eine trägerinterne Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Im Rahmen der eigenen Möglichkeiten werden Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung ergriffen. Ist eine Abwendung durch den Leistungsanbieter nicht möglich, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt. Jugendamt und Träger stimmen gemeinsam das weitere Verfahren ab.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hält ein Netzwerk insoweit erfahrener Fachkräfte vor.

1.1.3.1.7 Partizipation und Beschwerdeverfahren

Hilfeempfänger sind durch die Leistungsanbieter am Hilfeprozess zu beteiligen. Die Leistungsanbieter weisen Verfahren zum Beteiligungs- und Beschwerdemanagement konzeptionell aus. Hierzu entwickeln sie ein transparentes, niedrigschwelliges Verfahren. Ein sensibler Umgang mit vorhandenen Macht- und Abhängigkeitsstrukturen innerhalb der Hilfebeziehung ist zu gewährleisten. Über die

Verfahren erhalten die Hilfeempfänger zu Beginn der Hilfe Kenntnis.

1.1.3.1.8 Ausschlusskriterien

Dauerhaft fehlende Mitwirkung führt zur Einstellung der Hilfe. Die Leistungsanbieter entwickeln ggf. weitere Ausschlusskriterien.

1.1.3.2. Strukturqualität

1.1.3.2.1. Räumlichkeiten

Die Leistungsanbieter halten Räumlichkeiten vor, die von Ratsuchenden fußläufig bzw. mit ÖPNV oder eigenem Fahrzeug erreichbar sind. Sie sind zweckentsprechend und geeignet ausgestattet mit Inventar (technisch, pädagogisch, therapeutisch) sowie Büro- und Kommunikationstechnik. Der Leistungsanbieter hält zudem Dienstfahrzeuge vor.

1.1.3.2.2. Personal

Die Leistungsanbieter fügen der Konzeption ein Organigramm sowie ein Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeiter*innen bei.

Die Qualifikation der vorgehaltenen Fachkräfte entspricht dem im Landkreis Uckermark geltenden Fachkräftegebot. Hilfen gemäß §§ 30 und 41 SGB VIII werden durch staatlich anerkannte Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter (Diplom/Bachelor/Master oder mit Gleichstellung), Pädagogen (Diplom/Bachelor/Master), staatlich anerkannte Erzieher oder Heilpädagogen geleistet. Absolventen der Zertifikatskurse "Sozialpädagogische Familienhilfe" sowie "Ambulante Hilfen zur Erziehung" gelten als anerkannte Fachkräfte. Der Einsatz von Mitarbeiter mit fachfremden Abschlüssen, aber für die Erbringung von Erziehungshilfe geeigneter Berufserfahrung, ist mit dem Jugendamt im Einzelfall abzustimmen. Der Leistungsanbieter stellt die Nachqualifizierung sicher.

Das Personal ist flexibel einsetzbar, der konkrete Arbeitseinsatz orientiert sich am Hilfebedarf und an den vereinbarten Zielen. Jeder Fachkraft werden fünf Fortbildungstage jährlich ermöglicht, es gelten die gesetzlichen Bedingungen und tariflichen Bestimmungen. Die Bereitschaft zur Weiterbildung und Zusatzqualifikation sollte vorhanden sein.

Die Mitarbeiter sind in Festanstellung für die Leistungsanbieter tätig und werden in Orientierung an dem entsprechend gültigen Tarifvertrag vergütet.

Die Beschäftigung von Honorarkräften ist zu vermeiden. Sie kann nur in Ausnahmefällen oder aus besonderem Grund, mit zeitlicher Begrenzung von sechs Monaten erfolgen. Sie ist beim Jugendamt anzuzeigen und abzustimmen.

Die Leistungsanbieter stellen dem Jugendamt im Rahmen des Qualitätsentwicklungsberichtes eine geeignete, datenschutzkonforme Übersicht über die Qualifikationen im jeweiligen Arbeitsbereich zur Verfügung. Die Personalstruktur des Leistungsanbieters wird mit der Konzeption geeignet nachgewiesen (z.B. Organigramm), ebenfalls hält der Leistungsanbieter ein geeignetes Einarbeitungsverfahren für neue Mitarbeiter*innen vor.

1.1.3.3. Prozessqualität

1.1.3.3.1. Zugangswege

Die Hilfe kann auf Wunsch der Familie, **des Kindes, Jugendlichen und jungen Volljährigen** aufgrund der Empfehlung von Dritten oder Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung, eingeleitet werden. Die Antragstellung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten, **bzw. die jungen Volljährigen beim Jugendamt. Die „Betreuungshilfe“ kann auch als jugendstrafrechtliche Weisung erfolgen.**

Die Hilfe erfolgt im Rahmen des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses zwischen Leistungsberechtigten, Leistungsanbieter und **Leistungsträger (Jugendamt). Die Grundlage der Gewährung ist das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII. Nehmen Familien, Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige zunächst Kontakt zum Leistungsanbieter auf, werden sie darüber entsprechend informiert und erhalten Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zum Leistungsträger.**

1.1.3.3.2. Arbeitsweisen

Bestandteil der Hilfe sind Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung zur Schaffung oder Erhaltung von Netzwerken, aufsuchende Arbeit, Nutzung von vorhandenen sozialen, materiellen und strukturellen Ressourcen sowie Partizipation an der Gestaltung des Hilfeprozesses. Die Hilfe ist explizit zur Stärkung des Selbsthilfepotentials gedacht. In der Zusammenarbeit werden positive Ressourcen des Kindes, Jugendlichen und jungen Volljährigen gestärkt, die speziellen Fähigkeiten hervorgehoben und Lösungsstrategien entwickelt. Dabei werden innerfamiliäre Störungen im Gesamtkontext der Familie gesehen und nicht isoliert an einer Person festgemacht.

Die Evaluation der Hilfe erfolgt während des Hilfeprozesses und im Hilfeplangespräch. Im Rahmen der Hilfe ermöglicht der Leistungsanbieter den Fachkräften Teambesprechung, kollegiale Reflexion, Intervision und Supervision. Es erfolgt ggf. eine Vernetzung mit trägerinternen Angeboten sowie mit anderen Diensten und Einrichtungen. Kooperations- und Leitungsstrukturen sind innerhalb eines Leistungserbringers in Korrespondenz zur Anzahl der zu betreuenden „Fälle“ vorzuhalten (z.B. Arbeitsorganisation, Fachaufsicht, Einsatz verfügbarer Ressourcen).

1.1.3.3.3. Hilfeplanprozess

a) Aufnahmeverfahren

Vor Beginn der Hilfe erfolgt eine anonymisierte Fallanfrage an die Leitung des Leistungserbringers mit Hilfe einer Sozialanamnese. Auf dieser Grundlage erfolgt die Entscheidungsfindung des Leistungserbringers, unter Berücksichtigung seiner Kapazitäten und des individuellen Hilfebedarfs. **Der Leistungsanbieter meldet die Entscheidung zur Übernahme der Hilfe zurück. Bei einem anschließenden Erstgespräch lernen die Kinder/ Jugendlichen und Personensorgeberechtigten das Angebot kennen, woraufhin die Beteiligten eine Entscheidung über die Inanspruchnahme der Hilfe treffen. Der Leistungsanbieter erhält zur Beginn der Hilfe einen Hilfeplan. Die Hilfe beginnt mit dem Tag des Erstgespräches.**

b) Einstiegsphase

In der sechs- bis achtwöchigen Einstiegsphase erfolgt durch die Fachkräfte die grobe Auftragsklärung unter dem Gesichtspunkt unterschiedlicher Erwartungshaltungen. **Elementare Aufgabe in der Zusammenarbeit ist das Kennenlernen der**

Wertvorstellungen und der Lebensentwürfe des/der Kindes/r, Jugendlichen oder jungen Volljährigen. Systemimmanent ist, dass der gewünschte Veränderungsprozess altersangemessen mitgestaltet wird. Im Fokus stehen die Vertrauensbildung und die Beantwortung der Frage, ob die Bereitschaft und Möglichkeit zur längerfristigen Zusammenarbeit gesehen werden.

c) Hauptphase

Die Hauptphase beginnt mit der Überprüfung und Konkretisierung der Hilfeziele im ersten Hilfeplangespräch nach sechs bis acht Wochen. Die Ziele werden im Hilfeplan kleinschrittig benannt. Im weiteren Verlauf der Hilfe wird an der Zielerreichung gearbeitet. Die genannten Methoden und Arbeitsweisen sollen der Zielerreichung dienen. Das soziale (z. B. Schule, Ausbildung, Arbeit) und das familiäre Umfeld (alters- und entwicklungsabhängig) sowie Angebote innerhalb des Sozialraumes werden einbezogen. Bestandteil der Hilfe sind ebenfalls Klient*innen- bezogene Verwaltungsleistungen. Der aktuelle Entwicklungsbericht wird vom Leistungsträger spätestens eine Woche vor dem nächsten Hilfeplangespräch im Jugendamt eingereicht. Bei Unregelmäßigkeiten im Hilfeverlauf, mangelnder Mitwirkung oder Hinweisen auf Gefährdung des Kindeswohls halten die Fachkräfte Rücksprache mit dem Jugendamt.

d) Ablösephase

Die Ablösephase wird nach Stabilisierung des Selbsthilfepotentials eingeleitet. Nach gemeinsamer Beratung und Entscheidung mit allen Beteiligten (Dreiecksverhältnis) wird die Betreuungszeit angepasst und ggf. Hilfeübergänge gestaltet. Es ist in diesem Zusammenhang die Aufgabe der Fachkräfte, den Ablösungsprozess zu thematisieren und zu gestalten. Dabei wird auch der Hilfeprozess gemeinsam reflektiert. Die Ablösephase sollte 12 Wochen nicht überschreiten.

e) Nachbetreuungsphase

Nach Beendigung der Hilfe kann eine Nachbetreuung mit geringer Intensität (z. B. monatlich 2 Std.) vereinbart werden. Sie dient dem jungen Menschen als Ressource, Stabilität und Anker. Die Nachbetreuung wird im letzten Hilfeplan, bzw. mit Beendigung der Hilfe festgelegt (Umfang, Dauer).

1.1.3.4. Ergebnisqualität

1.1.3.4.1. Abschluss

Die Hilfe zur Erziehung soll im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden. Die Zielerreichung wird dabei anhand der im Hilfeplandokument vorgesehenen Abstufung eingeschätzt:

- Ziele voll erreicht (1)
- Ziele weitgehend erreicht (2)
- Ziele teilweise erreicht (3)
- Ziele kaum erreicht (4)
- Ziele nicht erreicht (5)

1.1.3.4.2 vorzeitige Beendigung

Die Hilfe zur Erziehung kann aufgrund fehlender Mitwirkung des Leistungsberechtigten oder aufgrund der Überleitung in eine andere Hilfeform vorzeitig beendet werden. Eine vorzeitige Beendigung der Hilfe ist auch bei

Erreichen der Hilfeplanziele angezeigt.

1.1.3.5 Controlling

1.1.3.5.2 Dokumentation

Qualitätssicherung erfolgt unter anderem durch Konzeptionsentwicklung der Leistungsanbieter. In der Konzeption sind Leitlinien, Leistungsangebot, Qualitätsstandards und Organisationsstrukturen festgehalten. Die Konzepte werden in einem Turnus von fünf Jahren durch die Leistungsanbieter überprüft und ggf. überarbeitet. Qualitätsentwicklung erfolgt zudem durch Teamentwicklung (Teamberatungen, Supervision usw.) und Personalentwicklung (Stellenbeschreibung, Personalführung, Fort- und Weiterbildung usw.).

1.1.3.5.3 Qualitätsentwicklung/-sicherung

Bestandteil der Fallarbeit der Leistungsanbieter ist die Dokumentation. Ein Entwicklungsbericht wird vor jedem Hilfeplangespräch erstellt (halbjährlich).

Zum 31.03. eines jeden Jahres wird im Rahmen der Leistungsumsetzung und Qualitätsentwicklung der Qualitätsentwicklungsbericht erstellt und im Jugendamt eingereicht. Dieser ist Grundlage des darauffolgenden Qualitätsdialoges zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger.

1.1.4. Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

1.1.4.1. Konzeptqualität

1.1.4.1.1. Leistungsbereich

Im Konzept des Leistungsanbieters ist das Leitbild darzulegen, an dem sich die Ausgestaltung der konkreten Leistung orientiert. Bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe handelt sich um eine längerfristig angelegte, intensive und ganzheitliche Hilfe zur Selbsthilfe. Sie ist konzipiert als sozialpädagogische Unterstützung für Familien, mit dem Ziel, Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu selbstständigen, eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu unterstützen sowie im Kontakt zu Ämtern, Institutionen und ins Gemeinwesen.

Die Hilfe dient der Entwicklung von Strategien bei Alltags- und Erziehungsproblemen und der Lösung von innerfamiliären Konflikten und Krisen mit dem Ziel, die vorhandenen Ressourcen nutzbar zu machen und Selbsthilfepotentiale zu entwickeln. Wesentliches Merkmal ist, den „Lebensbezug Familie“ zu erhalten.

Die Hilfe ist zeitlich befristet und wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten bewilligt, wenn gemäß § 27 SGB VIII die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

1.1.4.1.2. Gesetzliche Grundlagen

- Gewährleistungspflicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 3 Abs. 2, 79 und 85 Abs.1 SGB VIII

- Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten auf HzE gemäß §§ 27, 31, SGB VIII· Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII
- Mitwirkung am Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII
- Schutz personenbezogener Daten gemäß §§ 61 ff SGB VIII
- Beachtung des Subsidiaritätsprinzips bei der Leistungserbringung von HzE
- Heranziehung zu den Kosten bei ambulanter HzE entfällt im Umkehrschluss zu § 91 SGB VIII

1.1.4.1.3. Ziele

Oberstes Ziel ist, die Eigenkräfte der Familie zu aktivieren und „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu geben. Das bedeutet die Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern und die Stabilisierung bzw. den Aufbau von tragfähigen Strukturen in Familiensystemen. Eine frühzeitige Hilfestellung soll die Zuspitzung der familiären Situation vermeiden und Kindeswohlgefährdung abwenden. Sozialpädagogische Familienhilfe soll Eltern in der Alltagsgestaltung dahingehend unterstützen, ihre Aufgaben der Versorgung, Erziehung und der Schaffung eines kindgerechten Lebensumfeldes eigenständig wahrzunehmen. Ziel der Hilfe ist, die Eltern in der Art zu unterstützen, dass sie den Alltag mit ihren Kindern und alle damit verbundenen Aufgaben eigenständig gestalten können. Das unterstützende Netzwerk der Familie soll im Rahmen der Hilfe aktiviert und erweitert werden. Die Hilfe kann zudem im Schutzplan durch das Jugendamt beauftragt werden.

1.1.4.1.4. Zielgruppe

Zielgruppe ist die gesamte Familie.

1.1.4.1.5. Methodische Ansätze

Die Hilfe wird als aufsuchende Hilfe geleistet. Die Fachkräfte der Leistungsanbieter nutzen dabei die Anleitung im Alltag, systemische und lebensweltorientierte Ansätze und agieren in Orientierung am Familien- bzw. sozialen Bezugssystem. Weitere Schwerpunkte sind die Unterstützung im Kontakt zu Ämtern und Institutionen, die schulische Unterstützung sowie die Erarbeitung sinnvoller Freizeitgestaltung.

Die Fachkräfte leiten an, beraten, reflektieren und begleiten die Familien, ohne ihnen die Verantwortung für die Alltags- und Lebensgestaltung abzunehmen. Im Rahmen der Hilfe wird ein Prozess des Bewusstwerdens und Lernens in Gang gesetzt. Darauf aufbauend werden mit den Familien Strategien erarbeitet und mögliche Veränderungen umgesetzt und erhalten.

1.1.4.1.6. Verfahren im Kinderschutz

Für Kinderschutzfälle weist der Leistungsanbieter konzeptionell ein trägerinternes Verfahren aus (gemäß Trägervereinbarung § 8a SGB VIII). Dabei werden auch die insoweit erfahrenen Fachkräfte benannt. Nach Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erfolgt eine trägerinterne Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Im Rahmen der eigenen Möglichkeiten werden Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung ergriffen. Ist eine Abwendung durch den Leistungsanbieter nicht möglich, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt. Jugendamt und Träger stimmen gemeinsam das weitere Verfahren ab.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hält ein Netzwerk insoweit erfahrener Fachkräfte vor.

1.1.4.1.7. Partizipation und Beschwerdeverfahren

Hilfeempfänger*innen sind durch die Leistungsanbieter am Hilfeprozess zu beteiligen. Die Leistungsanbieter weisen Verfahren zum Beteiligungs- und Beschwerdemanagement konzeptionell aus. Hierzu entwickeln sie ein transparentes, niedrighschwelliges Verfahren. Ein sensibler Umgang mit vorhandenen Macht- und Abhängigkeitsstrukturen innerhalb der Hilfebeziehung ist zu gewährleisten. Über die Verfahren erhalten die Hilfeempfänger*innen zu Beginn der Hilfe Kenntnis.

1.1.4.1.8. Ausschlusskriterien

Dauerhaft fehlende Mitwirkung führt zur Einstellung der Hilfe. Die Leistungsanbieter entwickeln ggf. weitere Ausschlusskriterien.

1.1.4.2. Strukturqualität

1.1.4.2.1. Räumlichkeiten

Die Leistungsanbieter halten Räumlichkeiten vor, die von Ratsuchenden fußläufig bzw. mit dem ÖPNV oder eigenem Fahrzeug erreichbar sind. Sie sind zweckentsprechend und geeignet ausgestattet mit Inventar (technisch, pädagogisch, therapeutisch) sowie Büro- und Kommunikationstechnik. Der Leistungsanbieter hält zudem Dienstfahrzeuge vor.

1.1.4.2.2. Personal

Die Qualifikation der vorgehaltenen Fachkräfte entspricht dem im Landkreis Uckermark geltenden Fachkräftegebot. Hilfen gemäß § 31 SGB VIII werden durch staatlich anerkannte Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter (Diplom/Bachelor/Master oder mit Gleichstellung), Pädagogen (Diplom/Bachelor/Master), Heilpädagogen oder staatlich anerkannte Erzieher geleistet. Absolvent*innen der Zertifikatskurse "Sozialpädagogische Familienhilfe" sowie "Ambulante Hilfen zur Erziehung" gelten als anerkannte Fachkräfte.

Der Einsatz von Mitarbeiter mit fachfremden Abschlüssen, aber für die Erbringung von Erziehungshilfe geeigneter Berufserfahrung, ist mit dem Jugendamt im Einzelfall abzustimmen. Der Leistungsanbieter stellt die Nachqualifizierung sicher. Das Personal ist flexibel einsetzbar, der konkrete Arbeitseinsatz orientiert sich am Hilfebedarf und an den vereinbarten Zielen. Jeder Fachkraft werden 5 Fortbildungstage jährlich ermöglicht, es gelten die gesetzlichen Bedingungen und tariflichen Bestimmungen. Die Bereitschaft zur Weiterbildung und Zusatzqualifikation sollte vorhanden sein.

Die Mitarbeiter sind in Festanstellung für die Leistungsanbieter tätig und werden in Orientierung an dem entsprechend gültigen Tarifvertrag vergütet. Die Beschäftigung von Honorarkräften ist zu vermeiden. Sie kann nur in Ausnahmefällen oder aus besonderem Grund, mit zeitlicher Begrenzung von 6 Monaten erfolgen. Sie ist beim Jugendamt anzuzeigen und abzustimmen.

Die Leistungsanbieter stellen dem Jugendamt im Rahmen des Qualitätsentwicklungsberichtes eine geeignete, datenschutzkonforme Übersicht über die Qualifikationen im jeweiligen Arbeitsbereich zur Verfügung. Die Personalstruktur des Leistungsanbieters wird mit der Konzeption geeignet nachgewiesen (z.B. Organigramm), ebenfalls hält der Leistungsanbieter ein geeignetes

Einarbeitungsverfahren für neue Mitarbeiter vor.

1.1.4.3. Prozessqualität

1.1.4.3.1. Zugangsweg

Die Hilfe kann auf Wunsch der Familie eingeleitet werden, auf Empfehlung von Dritten oder aufgrund von Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung. Die Antragstellung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten im Jugendamt. Die Hilfe erfolgt im Rahmen des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses zwischen Leistungsberechtigten, Leistungsanbieter und Leistungsträger (Jugendamt). Die Grundlage der Gewährung ist das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII.

Nehmen Familien zunächst Kontakt zum Leistungsanbieter auf, werden sie darüber entsprechend informiert und erhalten Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zum Leistungsträger.

1.1.4.3.2. Arbeitsweisen

Die Hilfe ist zur Stärkung des Selbsthilfepotentials sowie zur Vermeidung von Fremdunterbringung der Kinder gedacht, ebenfalls setzt sie bei der Rückkehr von Kindern an. Sie ist die am tiefsten in den Binnenraum „Familie“ hineinragende Hilfe mit hoher Intensität.

Bestandteil der Hilfe sind Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung zur Schaffung oder Erhaltung von Netzwerken, aufsuchende Arbeit, Nutzung von vorhandenen sozialen, materiellen und strukturellen Ressourcen sowie Partizipation an der Gestaltung des Hilfeprozesses.

In der Zusammenarbeit werden positive Ressourcen jedes Familienmitgliedes gestärkt, die speziellen Fähigkeiten hervorgehoben und Lösungsstrategien entwickelt. Dabei werden innerfamiliäre Störungen im Gesamtkontext der Familie gesehen und nicht isoliert an einer Person festgemacht.

Die Evaluation der Hilfe erfolgt während des Hilfeprozesses und im Hilfeplangespräch. Im Rahmen der Hilfe ermöglicht der Leistungsanbieter den Fachkräften Teambesprechung, kollegiale Reflexion, Intervention und Supervision. Es erfolgt ggf. eine Vernetzung mit trägerinternen Angeboten sowie mit anderen Diensten und Einrichtungen.

Kooperations- und Leitungsstrukturen sind innerhalb eines Leistungserbringers in Korrespondenz zur Anzahl der zu betreuenden „Fälle“ vorzuhalten (z.B. Arbeitsorganisation, Fachaufsicht, Einsatz verfügbarer Ressourcen).

1.1.4.3.3. Hilfeplanprozess

a) Aufnahmeverfahren

Vor Beginn der Hilfe erfolgt eine anonymisierte Fallanfrage an die Leitung des Leistungserbringers mit Hilfe einer Sozialanamnese. Auf der Grundlage erfolgt die Entscheidungsfindung des Leistungserbringers, unter Berücksichtigung seiner Kapazitäten und des individuellen Hilfebedarfs. Der Leistungsanbieter meldet die Entscheidung zur Übernahme der Hilfe zurück. Bei einem anschließenden Erstgespräch lernen die Kinder/Jugendlichen und Personensorgeberechtigten das Angebot kennen, woraufhin die Beteiligten eine Entscheidung über die Inanspruchnahme der Hilfe treffen. Der Leistungsanbieter erhält zu Beginn der Hilfe

einen Hilfeplan. Die Hilfe beginnt mit dem Tag des Erstgespräches.

b) Einstiegsphase

In der sechs- bis achtwöchigen Einstiegsphase erfolgt durch die Fachkräfte die grobe Auftragsklärung, unter dem Gesichtspunkt unterschiedlicher Erwartungshaltungen. Elementare Aufgabe in der Zusammenarbeit ist das Kennenlernen der Wertvorstellungen und der Lebensentwürfe der Familie. Systemimmanent ist, dass gewünschte und /oder notwendige Veränderungsprozesse altersangemessen mitgestaltet werden. Im Fokus stehen die Vertrauensbildung und die Beantwortung der Frage, ob die Bereitschaft und Möglichkeit zur längerfristigen Zusammenarbeit gesehen werden.

c) Hauptphase

Die Hauptphase beginnt mit der Überprüfung und Konkretisierung der Hilfeziele im ersten Hilfeplangespräch, nach sechs bis acht Wochen. Die Ziele werden im Hilfeplan kleinschrittig benannt. Im weiteren Verlauf der Hilfe wird an der Zielerreichung gearbeitet. Die genannten Methoden und Arbeitsweisen sollen der Zielerreichung dienen. Das soziale (z. B. Schule, Ausbildung, Arbeit) und das familiäre Umfeld sowie Angebote innerhalb des Sozialraumes werden einbezogen, Bestandteil der Hilfe sind ebenfalls Klienten bezogene Verwaltungsleistungen. Der aktuelle Entwicklungsbericht wird vom Leistungsträger spätestens eine Woche vor dem nächsten Hilfeplangespräch im Jugendamt eingereicht. Bei Unregelmäßigkeiten im Hilfeverlauf, mangelnder Mitwirkung oder Hinweisen auf Gefährdung des Kindeswohls halten die Fachkräfte Rücksprache mit dem Jugendamt.

d) Ablösephase

Die Ablösephase wird nach Stabilisierung des Selbsthilfepotentials eingeleitet. Nach gemeinsamer Beratung und Entscheidung mit allen Beteiligten (Dreiecksverhältnis) wird die Betreuungszeit angepasst und ggf. Hilfeübergänge gestaltet. Es ist in diesem Zusammenhang die Aufgabe der Fachkräfte, den Ablösungsprozess zu thematisieren und zu gestalten. Dabei wird auch der Hilfeprozess gemeinsam reflektiert. Die Ablösephase sollte 12 Wochen nicht überschreiten.

e) Nachbetreuungsphase

Nach Beendigung der Hilfe kann eine Nachbetreuung mit geringer Intensität (z. B. monatl. 2 Std.) vereinbart werden. Sie dient der Familie als Ressource, Stabilität und Anker. Die Nachbetreuung wird im letzten Hilfeplan, bzw. mit Beendigung der Hilfe festgelegt (Umfang, Dauer).

1.1.4.4. Ergebnisqualität

1.1.4.4.1. Abschluss

Die Hilfe zur Erziehung soll im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden. Die Zielerreichung wird dabei anhand der im Hilfeplandokument vorgesehenen Abstufung eingeschätzt:

- Ziele voll erreicht (1)
- Ziele weitgehend erreicht (2)
- Ziele teilweise erreicht (3)
- Ziele kaum erreicht (4)
- Ziele nicht erreicht (5)

1.1.4.4.2. vorzeitige Beendigung

Die Hilfe zur Erziehung kann aufgrund fehlender Mitwirkung der

Leistungsberechtigten oder aufgrund der Überleitung in eine andere Hilfeform vorzeitig beendet werden. Eine vorzeitige Beendigung der Hilfe ist auch bei Erreichen der Hilfeplanziele angezeigt.

1.1.4.5. Controlling

1.1.4.5.1. Qualitätsentwicklung/-sicherung

Die Qualitätssicherung erfolgt unter anderem durch Konzeptionsentwicklung der Leistungsanbieter. In der Konzeption sind Leitlinien, Leistungsangebot, Qualitätsstandards und Organisationsstrukturen festgehalten. Die Konzepte werden in einem Turnus von fünf Jahren durch die Leistungsanbieter überprüft und ggf. überarbeitet. Qualitätsentwicklung erfolgt zudem durch Teamentwicklung (Teamberatungen, Supervision usw.) und Personalentwicklung (Stellenbeschreibung, Personalführung, Fort- und Weiterbildung usw.).

1.1.4.5.2. Dokumentation

Bestandteil der Fallarbeit der Leistungsanbieter ist die Dokumentation. Ein Entwicklungsbericht wird vor jedem Hilfeplangespräch erstellt (halbjährlich). Zum 31.03. eines jeden Jahres wird im Rahmen der Leistungsumsetzung und Qualitätsentwicklung der Qualitätsentwicklungsbericht erstellt und dem Jugendamt eingereicht. Dieser ist Grundlage des darauffolgenden Qualitätsdialoges zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger.

1.1.5. Ambulante Hilfen nach § 35a SGB VIII

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und*
- 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.*

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

...

Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

- in ambulanter Form,*
- in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,*
- durch geeignete Pflegepersonen und*
- in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.*

1.1.5.1. Konzeptqualität

1.1.5.1.1. Leistungsbereich

Im Konzept des Leistungsanbieters ist das Leitbild darzulegen, an dem sich die Ausgestaltung der konkreten Leistung orientiert. Bei der ambulanten Eingliederungshilfe

nach § 35a SGB VIII kann es sich um Einzelfallhilfe im Bereich Schule und Kita, Tagesbetreuung für Kinder und Jugendliche, spezifische Förderangebote (z.B. Lerntherapien) oder eine ambulante Zusatzleistung im Rahmen der stationären Unterbringung nach § 34 SGB VIII handeln. Sie ist je nach Problemstellung und Ausrichtung konzipiert als niedrighschwellige oder sozialpädagogische Unterstützung für Kinder/Jugendliche, die aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung

Anspruch auf Eingliederungshilfe haben. Sie dient dem Abbau der Teilhabebeeinträchtigung und ist zeitlich befristet. Die Hilfe wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten bewilligt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 35a SGB VIII vorliegen. Leistungsempfänger ist in diesem Fall das Kind oder der Jugendliche.

1.1.5.1.2. Gesetzliche Grundlage

- Gewährleistungspflicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 3 Abs. 2, 79 und 85 Abs.1 SGB VIII
- Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten, Kinder und Jugendlichen auf HzE gemäß §§ 27, 41, 35a SGB VIII
- Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII
- Mitwirkung am Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII
- Schutz personenbezogener Daten gemäß §§ 61 ff SGB VIII
- Beachtung des Subsidiaritätsprinzips bei der Leistungserbringung von HzE
- Heranziehung zu den Kosten bei ambulanter HzE entfällt im Umkehrschluss zu § 91 SGB VIII

1.1.5.1.3. Ziele

Insgesamt geht es um die Erschließung und den Ausbau von Ressourcen, um soziale Bezüge, Orientierungen und Kontakte in alltäglichen Zusammenhängen für den jungen Menschen entwicklungsfördernd zu gestalten, so dass das Bewältigungshandeln des jungen Menschen im Umgang mit der (drohenden) seelischen Behinderung und deren Folgen in sozialen Bezügen gesteigert werden kann und eine Normalisierung eintritt. Diese Hilfe zur Lebensbewältigung richtet sich nie nur an den jungen Menschen, bei dem die (drohende) seelische Behinderung diagnostiziert wurde, sondern versteht die Aufgabe darin, die gestörte Balance von psychischem Selbst und sozialer Umwelt im Kontext sozialräumlich bzw. gesellschaftlich vorstrukturierter Lebenslagen durch Hilfen wiederherzustellen. Es gilt, Handlungsoptionen zu erweitern, die immer nur im Wechselspiel zwischen Person und Umwelt erkundet werden können. Eingliederungshilfe heißt somit im Kontext der Jugendhilfe, über Hilfen zur Lebensbewältigung für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche Zugang zu gesellschaftlichen Teilsystemen zu schaffen, so dass Individuation, Sozialisation und Integration möglich werden. (vgl. Arbeitshilfe Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. 2007)

Ziel der Hilfe ist der Abbau der vorliegenden Teilhabebeeinträchtigung durch die Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit dem vorliegenden Störungsbild. Sie hat zum Ziel, dass Kinder/Jugendliche neue Handlungsmuster kennenlernen und Einüben und im Alltag ausprobieren. Die Integration des behinderten Menschen in das Leben der Gesellschaft ist anzustreben, indem ihm der Kontakt mit seiner Umwelt sowie die Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben erleichtert werden (Begegnung und Umgang mit nicht Behinderten in der Freizeit, der Schule, der Kita, Tagesbetreuung bzw. Ausbildung, Berufsleben). Dies bedeutet nicht nur, dass sich der junge, behinderte Mensch einseitig an gesellschaftliche Vorgaben anpassen, sondern dass auch seine Umwelt durch Schutzmaßnahmen oder Erleichterungen optimiert werden muss. Die Eltern sind in geeignetem Maß in die Arbeit möglichst einzubeziehen.

1.1.5.1.4. Zielgruppe

Kinder, Jugendliche, junge Volljährige in Verbindung mit § 41 SGB VIII, deren

seelische

Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und deren Teilhabe an der Gesellschaft aufgrund dessen beeinträchtigt ist oder eine solche zu erwarten ist. Das Jugendamt stellt die Beeinträchtigung fest.

1.1.5.1.5. Methodische Ansätze

- Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung
- Stärkung der Sozialkompetenz
- Assistenz im Bereich des schulischen Lernens
- Therapeutische Unterstützung
- Begleitung bei der Alltagsbewältigung
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Einzelfallbezogene Begleitung in Schule und Kita:

Die Hilfe wird vor Ort in der Schule oder der Kindertagesstätte geleistet. Methodisch ist die Hilfe als unterstützende Anleitung zu verstehen, die Krisenintervention, Verhaltenstraining und das konkrete Einüben neuer Handlungsstrategien zur Bewältigung des Alltags beinhaltet. Die Selbstständigkeit und die (Re-) Integration des Kindes oder des Jugendlichen in das soziale Umfeld werden gefördert.

Aspekte sind:

- Perspektiventwicklung
- Ressourcennutzung/Ressourcenstärkung
- Autonomie Hilfeempfänger
- Wertschätzung und Respekt.

Zusatzleistung im Kontext stationärer Unterbringung:

Die Hilfe wird vor Ort in der Wohngruppe oder im Lebensumfeld des Kindes oder des Jugendlichen geleistet.

1.1.5.1.6. Verfahren im Kinderschutzfall

Für Kinderschutzfälle weist der Leistungsanbieter konzeptionell ein trägerinternes Verfahren aus (gemäß Trägervereinbarung § 8a SGB VIII). Dabei werden auch die insoweit erfahrenen Fachkräfte benannt. Nach Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erfolgt eine trägerinterne Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Im Rahmen der eigenen Möglichkeiten werden Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung ergriffen. Ist eine Abwendung durch den Leistungsanbieter nicht möglich, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt. Jugendamt und Träger stimmen gemeinsam das weitere Verfahren ab. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hält ein Netzwerk insoweit erfahrener Fachkräfte vor.

1.1.5.1.7. Partizipation und Beschwerdeverfahren

Hilfeempfänger sind durch die Leistungsanbieter am Hilfeprozess zu beteiligen. Die Leistungsanbieter weisen Verfahren zum Beteiligungs- und Beschwerdemanagement konzeptionell aus. Hierzu entwickeln sie ein transparentes, niedrigschwelliges Verfahren.

Ein sensibler Umgang mit vorhandenen Macht- und Abhängigkeitsstrukturen innerhalb der Hilfebeziehung ist zu gewährleisten. Über die Verfahren erhalten die Hilfeempfänger zu Beginn der Hilfe Kenntnis.

1.1.5.1.8. Ausschlusskriterien

Dauerhaft fehlende Mitwirkung führt zur Einstellung der Hilfe. Die Leistungsanbieter entwickeln ggf. weitere Ausschlusskriterien.

1.1.5.2. Strukturqualität

1.1.5.2.1. Räumlichkeiten

Die Leistungsanbieter halten Räumlichkeiten vor, die von Ratsuchenden fußläufig bzw. mit ÖPNV oder eigenem Fahrzeug erreichbar sind. Sie sind zweckentsprechend und geeignet ausgestattet mit Inventar (technisch, pädagogisch, therapeutisch) sowie Büro- und Kommunikationstechnik. Der Leistungsanbieter hält zudem Dienstfahrzeuge vor.

1.1.5.2.2. Personal

Die Qualifikation der vorgehaltenen Fachkräfte entspricht dem im Landkreis Uckermark

geltenden Fachkräftegebot. Hilfen gemäß § 35a SGB VIII werden durch staatlich anerkannte Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter (Diplom/Bachelor/Master oder mit Gleichstellung), Pädagogen (Diplom/Bachelor/Master), Heilpädagogen oder staatlich anerkannte Erzieher geleistet. Absolventen des Zertifikatskurses "Ambulante Hilfen zur Erziehung" gelten als anerkannte Fachkräfte. Der Einsatz von Mitarbeiter*innen mit fachfremden Abschlüssen, aber für die Erbringung von Erziehungshilfe geeigneter Berufserfahrung, ist mit dem örtlichen Träger im Einzelfall abzustimmen. Jeder Fachkraft werden 5 Fortbildungstage jährlich ermöglicht, es gelten die gesetzlichen Bedingungen und tariflichen Bestimmungen. Die Bereitschaft zur Weiterbildung und Zusatzqualifikation sollte vorhanden sein.

Die Mitarbeiter sind in Festanstellung für die Leistungsanbieter tätig und werden in Orientierung an dem entsprechend gültigen Tarifvertrag vergütet. Die Beschäftigung von Honorarkräften ist zu vermeiden. Sie kann nur in Ausnahmefällen oder aus besonderem Grund, mit zeitlicher Begrenzung von 6 Monaten erfolgen. Sie ist beim Jugendamt anzuzeigen und abzustimmen.

Die Leistungsanbieter stellen dem Jugendamt im Rahmen des Qualitätsentwicklungsberichtes eine geeignete, datenschutzkonforme Übersicht über die Qualifikationen im jeweiligen Arbeitsbereich zur Verfügung. Die Personalstruktur des Leistungsanbieters wird mit der Konzeption geeignet nachgewiesen (z.B. Organigramm), ebenfalls hält der Leistungsanbieter ein geeignetes Einarbeitungsverfahren für neue Mitarbeiter vor. Hilfen gemäß § 35a SGB VIII im Kontext therapeutischer Zusatzleistungen können darüber hinaus durch Psychologen (Diplom, Bachelor, Master) erbracht werden, ggf. sind im Personalspektrum weitere Zusatzqualifikationen, bezogen auf das jeweilige Störungsbild, notwendig.

1.1.5.3. Prozessqualität

1.1.5.3.1. Zugangsweg

Die Hilfe kann auf Wunsch der Familie eingeleitet werden, auf Empfehlung von Dritten (auch Schule oder Kita) oder aufgrund von Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung. Die Antragstellung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten im Jugendamt. Die Hilfe erfolgt im Rahmen des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses zwischen Leistungsberechtigten, Leistungsanbieter und Leistungsträger (Jugendamt). Die Grundlage der Gewährung ist das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII. Nehmen Familien zunächst Kontakt

zum Leistungsanbieter auf, werden sie darüber entsprechend informiert und erhalten Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zum Leistungsträger.

1.1.5.3.2. Arbeitsweisen

Hilfe zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben als Eingliederungshilfe im Kontext der Jugendhilfe zielt in diesem Zusammenhang auf unterschiedliche Dimensionen der Kompetenzvermittlung für die jungen Menschen ab, so etwa Befähigung zur Kommunikation und Interaktion als Voraussetzung für die Persönlichkeitsentwicklung. Bei dieser Hilfe zur Lebensbewältigung geht es um die Erschließung und den Ausbau von Ressourcen. Deshalb sind soziale Bezüge, Orientierungen und Kontakte in alltäglichen Zusammenhängen für den jungen Menschen entwicklungsfördernd zu gestalten. Bewältigungshandeln des jungen Menschen in seinem Alltag soll verbessert werden, auch in Hinblick auf die Wahrnehmung durch die Gesellschaft. Gegebenenfalls werden die konkreten Alltagsbedingungen (Räumlichkeiten, Hilfsmittel usw.), in denen der junge Mensch sich aufhält, reflektiert und notwendige Veränderung zur Sicherung der Teilhabe und der Partizipation angeregt. Partizipation der Hilfeempfänger an der Gestaltung des Hilfeprozesses. Die Evaluation der Hilfe erfolgt während des Hilfeprozesses und im Hilfeplangespräch. Im Rahmen der Hilfe ermöglicht der Leistungsanbieter den Fachkräften Teambesprechung, kollegiale Reflexion, Intervision und Supervision. Es erfolgt ggf. eine Vernetzung mit trägerinternen Angeboten sowie mit anderen Diensten und Einrichtungen. Kooperations- und Leitungsstrukturen sind innerhalb eines Leistungserbringers in Korrespondenz zur Anzahl der zu betreuenden „Fälle“ vorzuhalten (z.B. Arbeitsorganisation, Fachaufsicht, Einsatz verfügbarer Ressourcen).

1.1.5.3.3. Hilfeplanprozess

a) Aufnahmeverfahren

Vor Beginn der Hilfe erfolgt eine anonymisierte Fallanfrage an die Leitung des Leistungserbringers mit Hilfe einer Sozialanamnese. Auf der Grundlage erfolgt die Entscheidungsfindung des Leistungserbringers, unter Berücksichtigung seiner Kapazitäten und des individuellen Hilfebedarfs. Der Leistungsanbieter meldet die Entscheidung zur Übernahme der Hilfe zurück. Bei einem anschließenden Erstgespräch lernen die Kinder/Jugendlichen und Personensorgeberechtigten das Angebot kennen, woraufhin die Beteiligten eine Entscheidung über die Inanspruchnahme der Hilfe treffen. Der Leistungsanbieter erhält zu Beginn der Hilfe einen Hilfeplan. Die Hilfe beginnt mit dem Tag des Erstgesprächs.

b) Einstiegsphase

In der sechs- bis achtwöchigen Einstiegsphase erfolgt durch die Fachkräfte die grobe Auftragsklärung, unter dem Gesichtspunkt unterschiedlicher Erwartungshaltungen. Sie beinhaltet zwei wesentliche Bausteine: Zum einen dient sie dem Aufbau eines tragfähigen, positiven Beziehungsverhältnisses, zum anderen werden Daten und Informationen gesammelt, die in eine weitere Förderplanung einfließen. In der Eingangsphase können beide Seiten erproben, wie ein Bündnis entstehen. Die Hilfeempfänger wollen ernst genommen werden, ihre Bedürfnisse, Wünsche und Einstellungen sind zu hören und zu berücksichtigen.

c) Hauptphase

Die Hauptphase beginnt mit der Überprüfung und Konkretisierung der Hilfeziele im ersten Hilfeplangespräch, nach sechs bis acht Wochen. Die Ziele werden im Hilfeplan kleinschrittig benannt. Nach Möglichkeit sollen Kita und Schule, ggf. Ausbildungsstelle einbezogen werden. Im weiteren Verlauf der Hilfe wird an der Erreichung der Ziele

gearbeitet. Ziele werden modifiziert, das soziale (z. B. Schule, Ausbildung, Arbeit) und das familiäre Umfeld sowie Angebote innerhalb des Sozialraumes werden ggf. einbezogen. Bestandteil der Hilfe sind ebenfalls Klienten bezogene Verwaltungsleistungen. Der aktuelle Entwicklungsbericht wird vom Leistungsträger spätestens eine Woche vor dem nächsten Hilfeplangespräch im Jugendamt eingereicht. Bei Unregelmäßigkeiten im Hilfeverlauf, mangelnder Mitwirkung oder Hinweisen auf Gefährdung des Kindeswohls halten die Fachkräfte Rücksprache mit dem Jugendamt.

d) Ablösephase

Die Ablösephase wird nach Stabilisierung der Selbstständigkeit eingeleitet. Nach gemeinsamer Beratung und Entscheidung mit allen Beteiligten (Dreiecksverhältnis) wird die Betreuungszeit angepasst und ggf. Hilfeübergänge gestaltet. Es ist in diesem Zusammenhang die Aufgabe der Fachkräfte, den Ablösungsprozess zu thematisieren und zu gestalten. Dabei wird auch der Hilfeprozess gemeinsam reflektiert. Die Ablösephase sollte 12 Wochen nicht überschreiten.

e) Nachbetreuungsphase

Nach Beendigung der Hilfe kann eine Nachbetreuung mit geringer Intensität (z. B. monatl. 2 Std.) vereinbart werden. Sie dient dem jungen Menschen als Ressource, Stabilität und Anker. Die Nachbetreuung wird im letzten Hilfeplan, bzw. mit Beendigung der Hilfe festgelegt (Umfang, Dauer).

1.1.5.4. Ergebnisqualität

1.1.5.4.1. Abschluss

Die Hilfe zur Erziehung soll im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden. Die Zielerreichung wird dabei anhand der im Hilfeplandokument vorgesehenen Abstufung eingeschätzt:

- Ziele voll erreicht (1)
- Ziele weitgehend erreicht (2)
- Ziele teilweise erreicht (3)
- Ziele kaum erreicht (4)
- Ziele nicht erreicht (5)

1.1.5.4.2. vorzeitige Beendigung

Die Hilfe zur Erziehung kann aufgrund fehlender Mitwirkung des Leistungsberechtigten der aufgrund der Überleitung in eine andere Hilfeform vorzeitig beendet werden. Eine vorzeitige Beendigung der Hilfe ist auch bei Erreichen der Hilfeplanziele angezeigt.

1.1.5.5. Controlling

1.1.5.5.1. Qualitätsentwicklung/-sicherung

Die Qualitätssicherung erfolgt unter anderem durch Konzeptionsentwicklung der Leistungsanbieter. In der Konzeption sind Leitlinien, Leistungsangebot, Qualitätsstandards und Organisationsstrukturen festgehalten. Die Konzepte werden in einem Turnus von fünf Jahren durch die Leistungsanbieter überprüft und ggf. überarbeitet. Qualitätsentwicklung erfolgt zudem durch Teamentwicklung (Teamberatungen, Supervision usw.) und Personalentwicklung (Stellenbeschreibung, Personalführung, Fort- und Weiterbildung usw.).

1.1.5.5.2. Dokumentation

Bestandteil der Fallarbeit der Leistungsanbieter ist die Dokumentation. Ein Entwicklungsbericht wird vor jedem Hilfeplangespräch erstellt (halbjährlich). Zum 31.03. eines jeden Jahres wird im Rahmen der Leistungsumsetzung und Qualitätsentwicklung der Qualitätsentwicklungsbericht erstellt und dem Jugendamt eingereicht. Dieser ist Grundlage des darauffolgenden Qualitätsdialoges zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger.

1.2 Standards von Leistungs- und Qualitätsmerkmalen - teilstationäre und stationäre Hilfe zur Erziehung (tHzE, sHzE) §§ 32 - 34, 35a, 41 sowie vorläufige Maßnahmen gemäß § 42

1.2.1 Konzeptqualität

1.2.1.1 Leistungsbereich

- Leitbild
- HzE/ sHzE als stundenweise bzw. Tag - u.- Nacht -
- Unterbringung außerhalb des Elternhauses; sie ist konzipiert als eine sozialpäd./ therap. Einflussnahme auf den Klienten
- die Hilfe kann zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt sein, max. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (Orientierung: 21. Lebensjahr)
- die Gewährung der Hilfe erfolgt über Antragstellung der Sorgeberechtigten bzw. Volljährigen beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- § 27 als Eingangsnorm zur Ermittlung des erzieherischen Bedarfs

1.2.1.2 Gesetzliche Grundlagen

- Gewährleistungspflicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 3 Abs. 2, 79 und 85 Abs. 1;
- Rechtsanspruch auf HzE der Personensorgeberechtigten und jungen Volljährigen gemäß §§ 27 und 41;
- Grundprinzipien der Inanspruchnahme:
 - Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5;
 - Mitwirkung am Hilfeplanverfahren gemäß § 36;
 - Schutz personenbezogener Daten gemäß §§ 61 ff;
- Beachtung des Subsidiaritätsprinzips bei der Leistungserbringung von HzE;
- Heranziehung zu den Kosten gemäß § 91

1.2.1.3 Ziele

Mit der Orientierung am Einzelfall soll die erzieherische Einflussnahme bewirken:

- den Verbleib im Elternhaus (HzE) oder
- die Rückführung ins Elternhaus oder
- die Befähigung zur eigenständigen Lebensführung

1.2.1.4 Zielgruppe

- Kinder und Jugendliche, deren Erziehung in der Familie gefährdet ist (unter Einbeziehung des positiv wirkenden sozialen Umfelds)
- junge Volljährige, die nicht in der Lage sind, ihr Leben eigenständig zu führen

1.2.1.5 methodische Ansätze

- Gruppen- und Einzelarbeit;
- netzwerk-, lebenswelt- und ressourcenorientiertes Arbeiten

1.2.2 Strukturqualität

1.2.2.1 Angaben zur Einrichtung

- Leistungsangebot
- Anschrift der Einrichtung
- Anschrift des Einrichtungsträgers
- jeweilige Ansprechpartner

- örtliche Lage, Verkehrsanbindung
- Beschreibung des Leistungsangebots, u. a.:
 - Zahl der Gruppen
 - Gruppengröße
 - Personalschlüssel
 - Dienstplangestaltung
 - räumliche Ausstattung
 - Außengelände (z. B. Tierhaltung)
 - Zielgruppe
 - Ausschlusskriterien
 - Spezifika
 - Platzzahl
 - Mitarbeiterqualifikation
 - Sonstiges
 - Entgelt

1.2.2.2 Personal Organigramm

1.2.2.2.1 Fachpersonal

- Dipl.-SozialarbeiterIn / SozialarbeiterIn
- Dipl.-SozialpädagogIn / SozialpädagogIn
- Dipl. PsychologIn (unbedingt erforderlich für Team "Eingliederungshilfe" nach § 35a)
- Sonstige MitarbeiterInnen:
- Hochschul- bzw. FachschulabsolventInnen mit für teilstationäre und stationäre HzE geeigneter Berufserfahrung
- AbsolventInnen von Zertifikatskursen gelten als anerkannte Fachkräfte
- Fortbildung (5 Tage pro Jahr)
- Bereitschaft zur Zusatzqualifikation (z. B. speziell für § 35a systemische; heilpädagogische; familientherapeutische Zusatzausbildung)

1.2.2.2.2 sonstiges Personal zur Struktur der Einrichtung notwendiges Personal

1.2.2.2.3 Anstellungsverhältnis

- Festanstellung
- Vergütung nach Tarif (Obergrenze entsprechend gültigem TVöD)

1.2.3 Prozessqualität

1.2.3.1 Zugangsweg

- auf Anregung von Verwandten, Behörden/Ämtern, Diensten freier Träger; aus eigenem Ermessen; Antragstellung auf HzE beim Jugendamt (SBE) (Voraussetzung: Kenntnis über Leistungsangebote durch interne u. externe Vernetzungsarbeit; Öffentlichkeitsarbeit)
- funktionierendes Dreiecksverhältnis:
 - Leistungsberechtigter - Leistungsanbieter - Kostenerstatter (örtlicher Träger, der den erzieherischen Bedarf feststellt)

1.2.3.2 Arbeitsweisen

- Arbeit nach Konzept

- Teamarbeit/ Teamberatung
- Vernetzung mit anderen Diensten und Einrichtungen
- kollegiale Reflexion
- Supervision
- Evaluationsverfahren
- interne Vernetzung
- Dienstplan
- Erziehungsstil und -atmosphäre
 - Demokratisch
 - Sicherung der Partizipation/ Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen;
 - Achtung der kindlichen/ jugendlichen Persönlichkeit

1.2.3.3 Regelleistungen

- Aufnahme
- Grundlage bildet Bescheid zur HzE
 - erste Kontaktaufnahme
 - Aufnahmegespräche
 - Probewohnen
 - Gestaltung der Einzugsphase
- Hilfeplan (Entwicklungsdiagnostik, Erziehungsplanung)
 - regelmäßige Hilfekonferenzen (mindestens halbjährige Hilfeplan - Überprüfung/ Fortschreibung)
 - Beteiligung des Klienten
 - Beteiligung von Bezugspersonen
 - Vernetzung von Hilfesystemen
- Verlegung / Nachbetreuung/ Entlassung
 - Vorbereitungsmaßnahmen
 - Änderung der pädagogischen Ziele
 - Überleitung zu anderer Hilfeform
 - Einbindung in das neue Umfeld
- Einzelarbeit Falldiagnose
 - Beziehungsaufbau
 - Alltagsgestaltung
 - gemeinsame Zielplanung
 - Ressourcenorientierung
 - Einbindung von Bezugspersonen
 - klientenbezogene Verwaltungsleistungen
- Gruppenarbeit
 - Alltagsgestaltung (familienanalog)
 - Aktivitäten z.B. Mitgestalten von Geburtstagen/Festen/Ferien
 - Gruppenprozesse
 - Gruppenpädagogik
 - Integration
 - Einbindung in das Gemeinwesen
- Alltagsstruktur
 - Tagesstruktur
 - Pflichten
 - Bezugspersonen
 - Gruppe/Integration
 - Ämter/ Behörden

- pädagogisches Handeln
- Freizeit
- Schule/Ausbildung
- Probleme
- Schule/Beruf
 - Laufbahn
 - Brüche
 - Integration
 - Leistungsvermögen
 - Lernhilfe
 - Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachkräften
- Elternarbeit
 - Gespräche mit der Herkunftsfamilie
 - gezielte Einbindung der Herkunftsfamilie
- Krisenbegleitung
 - Interventionsmaßnahmen
 - Arbeit mit dem Umfeld
 - Aufarbeitung
 - Stabilisierung
 - Teamreflexion

1.2.3.4 Zusatzleistungen

- besondere zusätzliche sozialpädagogische Betreuung
- besondere schulische Förderung
- berufliche Maßnahmen (Arbeits-Trainings-Programm)
- therapeutische Einzelleistungen
- heilpädagogische Übungsbehandlungen
- besondere Ferien- und Freizeitmaßnahmen
- besondere Elternarbeit und intensive Einbeziehung von Bezugspersonen

1.2.4 Ergebnisqualität

1.2.4.1 schulische/berufliche Integration

- Schulerfolge (Versetzung)
- Wechsel in eine höherwertige Schulform
- Schulabschluss
- Bewerbungen, Aufnahme und Fortführung von Berufsvorbereitung/
Berufsausbildung; Berufsabschluss; Aufnahme und Fortführung der
Erwerbstätigkeit

1.2.4.2 soziale Integration

- Beteiligung an Gruppenaktivitäten
- Übernahme von Gemeinschaftsaufgaben
- Freundschaften
- Vereinsmitgliedschaften
- Zugehörigkeit zu Arbeitsgemeinschaften, Gruppen, Cliquen etc.
- Selbständigkeitsgrad (Kommunikation, Kooperation, Selbstreflexion, Flexibilität,
Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, organisatorische Kompetenzen,
Entscheidungskompetenz)

1.2.4.3 Abschluss der HzE

- Beendigung der HzE im gegenseitigenb (Anzahl) Einvernehmen; Zielvorgaben des Hilfeplans
 - Ziele voll erreicht (1)
 - Ziele weitgehend erreicht (2)
 - Ziele teilweise erreicht (3)
 - Ziele kaum erreicht (4)
 - Ziele nicht erreicht (5)

1.2.4.4 vorzeitige Beendigung der HzE (Anzahl)

- Abbruch durch Leistungsberechtigten
- Abbruch wegen mangelnder Mitwirkung
- Überleitung in andere Hilfeform
- Abgabe an anderes Jugendamt

1.2.5 Qualitätsentwicklung

- Qualitätsentwicklung zielt auf fachlich innovative Dokumentation von Prozessen und Leistungen

1.2.5.1 Qualitätsverständnis

- Leitbilddefinition
- Selbstverständnis
- Werteorientierung
- Motivation
- Verantwortungsbewusstsein
- klientenorientiertes Handeln
- abgestimmtes fachliches Handeln
- Ressourcenorientierung und Ressourcennutzung

1.2.5.2 Zielgruppenorientierung (Qualität und Leistung)

- Zentraler Prozess der Leistungserbringung, der eng mit Fragen und Aussagen zur Prozess- und Ergebnisqualität verbunden ist

1.2.5.3 Führung und Qualitätsentwicklung

- Führung durch:
 - Motivation
 - Anerkennung
 - Würdigung von Erfolgen
 - Behandlung von Misserfolgen
- Qualitätsentwicklung durch:
 - Konzeptentwicklung
- Organisationsentwicklung unter den Prämissen von:
 - Fachlichkeit
 - Wirtschaftlichkeit

1.2.5.4 Mitarbeiterorientierung

- Personalentwicklung
- Teamentwicklung

1.2.5.5 Externe Kooperation

- örtliche/ überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- freie Träger
- Ausbildungseinrichtungen
- Fachdienste (z.B. Anbindung an Kinder- und Jugendpsychiatrie für Eingliederungshilfe nach § 35 a
- Herkunftsfamilien
- Öffentlichkeitsarbeit

1.2.6 Controlling

- Regelmäßige systematische Reflexion und Dokumentation von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zur Regelung, Steuerung und Planung der Qualität in der Jugendhilfe

1.2.6.1 Dokumentation

- jährliches Berichtswesen im Rahmen der Leistungsumsetzung und Qualitätsentwicklung (Qualitätsentwicklungsbericht)

Anlage 2

2. Entgeltregelungen, Kalkulationsgrundsätze

Ergänzend zum Rahmenvertrag nach § 78f für das Land Brandenburg wird Folgendes vereinbart:

Neben den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen als Grundlage zur Vereinbarung eines Entgelts gelten ebenso die sich hierauf beziehenden betriebswirtschaftlichen Grundsätze der Kostenkalkulation. Betriebswirtschaftliche Grundsätze der Kostenkalkulation schließen handels- und steuerrechtliche Regelungen mit ein (z.B. AfA - Tabellen), können aber auch im Einzelfall davon abweichen.

In der Kalkulation werden die prospektiven Kosten angegeben.

Die kalkulierten Kostenpositionen sind bei Bedarf zu untersetzen und zu erläutern, ggf. sind entsprechende Nachweise erforderlich. Bedarf besteht in der Regel dann, wenn keine Orientierungswerte vorgegeben sind.

Auch bei einer Überschreitung von vorhandenen Orientierungswerten sollen zur Darstellung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Kostenpositionen untersetzt dargestellt und der Grund für die Überschreitungen nachvollziehbar erläutert werden. Gegebenenfalls sind Nachweise beizufügen.

Antragsunterlagen:

Dem Antrag auf Entgeltverhandlung sind je nach Art des Antrages (Erstbestimmung bzw. Änderung), die Kalkulationsblätter (Anlage 4.1; 4.2) und aus der folgenden Liste die dazu notwendigen Nachweise beizufügen:

- aktuelle Betriebserlaubnis
- Leistungsbeschreibung
- Konzeption
- Angaben zum Hauptbeleger (wenn möglich)
- Berechnung der Personalkosten anhand des Formblattes und der Gehaltsblätter je Mitarbeiter
- Grundlage für die Berechnung der Berufsgenossenschaftsanteile (Bescheid BG)
- Grundlage zur Berechnung der Personal- und Sachkostenumlage (Verwaltungskostenumlage)
- Nachweis der Abschreibungen entsprechend der amtlichen AfA- Tabelle auf der Basis Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) und Anschaffungsdatum
- Nachweis der Instandsetzungsaufwendungen (Aufteilung auf Gebäude und bewegliche Vermögensgegenstände)
- Versicherungen- Einreichung der Policen
- Nachweis der Mietaufwendungen durch Mietverträge (ggf. Pacht-, Erbbau- und Leasingverträge) und Betriebskostenabrechnungen
- Nachweis der Kosten für Wasser, Energie und Brennstoffe/Heizung anhand von Abrechnungen der Ist- Kosten des Vorjahres
- Nachweis der Kosten für den Wirtschaftsbedarf (Fahrzeughaltung) anhand der Ist- Kosten des Vorjahres (sofern vorhanden)
- Nachweis der Kosten für Betreuungsaufwand, Verwaltungsbedarf (Porto und Telefon, Reisekosten)

- Nachweis von Abgaben und Gebühren durch Gebührenbescheide
- Nachweis von Steuern anhand von Steuerbescheiden des Antrags- bzw. des Vorjahres
- Nachweis von Zinsen durch Vorlage von Zinsbescheinigungen bzw. eines Zins- und Tilgungsplanes
- Nachweis von Erträgen aus Vermietung und Verpachtung, sowie allen sonstigen Erträgen anhand von Ist- Abrechnungen des Vorjahres
- Gebäudegrundrisse mit Markierungen der genutzten Räumlichkeiten
- Personaljournale, ggf. anonymisiert mit dazugehöriger Eingruppierung und Aufschlüsselung von Sonderzahlungen, sowie Zulagen zur Altersversorgung und Schichtzulagen

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob Erfahrungswerte ähnlicher Einrichtungen zur Kostenkalkulation herangezogen werden können.

Die Verhandlung eines sog. Marktpreises auf der Grundlage eines externen Vergleichs erfolgt, wenn in ausreichender Anzahl die Preise für vergleichbare Einrichtungen im regional vergleichbaren Umfeld, mit vergleichbaren Leistungs- und Qualitätsmerkmalen, vergleichbarer konzeptioneller Ausrichtung und vergleichbarer sächlicher und personeller Ausstattung vorliegen.

Folgende Nebenleistungen sind nicht Gegenstand der Entgeltvereinbarung, sie werden nach Richtlinien des Landkreises Uckermark auf Antragstellung oder nach Festlegung im Hilfeplan gezahlt:

- Beschaffung, Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen
- Aufwendungen für besondere persönliche Anlässe
- Lernmittel
- monatliches Taschengeld
- Fahrten zu Familienangehörigen bzw. Verwandten
- Beihilfe zum Erwerb eines Führerscheines, sofern dieser für die Ausbildungs- oder Berufstätigkeit zwingend erforderlich ist
- Leistungen im Rahmen der Krankenhilfe

In der Entgeltkalkulation werden folgende Aufwendungen nicht berücksichtigt:

- Beratungs-, Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltskosten
- Personalkosten für Zivildienstleistende, ABM, MAE und Auszubildende
- Ausgleichsabgabe nach dem SchwbG.

2.1 Kosten

2.1.1 Personalkosten

Personalkostenansätze ergeben sich aus der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung bzw. aus dem genehmigten Personalschlüssel laut Betriebserlaubnis für die jeweilige Einrichtung, der dazugehörigen sich aus der Stellenbeschreibung ergebenden Vergütungsgruppe, nebst einstufigsrelevanten persönlichen Voraussetzungen bei Anwendung der jeweiligen tariflichen Vereinbarungen bzw. nach den für den jeweiligen Träger geltenden arbeitsvertraglichen Regelungen (als Höchstgrenze gelten die Regelungen des TVöD).

Personalkosten für Fort- und Weiterbildung sowie Supervision sind im Rahmen der Kalkulation gesondert zu erfassen. Sie betragen 0,5 % der Personalkosten des Fachpersonals festgelegt. Tariflich oder vertraglich festgelegte Heim-, Wechselschichtzulagen, Zeitzuschläge und Vergütungen für Bereitschaftsdienste werden bei Nachweis anerkannt.

Die jeweiligen Personalanteile (VZE Anteile) für die Funktionsbereiche Leitung, Verwaltung, Erziehungsdienst, Sonderdienst (Psychologen, Therapeuten), Wirtschaftsdienst und ggf. sonstiges Personal sind einrichtungsbezogen plausibel auszuweisen. Bei der Ermittlung der Personalkosten sind nur die Personalstellen zugrunde zu legen, die tatsächlich besetzt sind.

Die Bemessung der Personalkosten bei geringfügig Beschäftigten erfolgt nur nach dem tatsächlichen zeitlichen und finanziellen Aufwand.

Zusätzliche Stellen (VZE Anteile) für pauschal in der Betriebserlaubnis festgelegte Stellenanteile werden in der Regel als Zusatzmodul/Zusatzleistung gesondert verhandelt.

2.1.2 Overheadkosten

Overheadkosten sind alle Kosten, die nicht direkt in der Einrichtung oder für das dort beschäftigte Personal (wie die pädagogische Leitung, für das pädagogische Personal und für etwaige Sonderdienste) entstehen. Dazu zählen beispielsweise Personalkosten für Geschäftsführer, Verwaltungsstellen sowie Kosten des Arbeitsplatzes für dieses Personal.

Overhead-Personalkosten werden als Pauschale mit den Overheadsachkosten zusammengefasst.

Im Rahmen der Entgeltkalkulation können als Overhead-Kosten bis zu maximal 10 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals für vollstationäre Einrichtungen angesetzt werden.

Für die Unterbringung in teilstationären Einrichtungen können bis zu maximal 7,5 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals als Overhead-Kosten berücksichtigt werden.

Für ambulante Leistungsangebote können bis zu maximal 5 % der Kosten des pädagogischen Personals in Ansatz gebracht werden.

2.1.3 Sachkosten

Zu den Sachkosten gehören alle unmittelbaren und mittelbaren Aufwendungen, die durch den Leistungsträger entsprechend der Leistungsbeschreibung erbracht werden.

2.1.3.1 stationäre Hilfen

Folgende pauschale Höchstwerte gelten im Sachkostenbereich für die **stationären Hilfen** zur Erziehung:

Kostenart	kalendertägliche Höchstwerte
Lebensmittel	6,00 €
Medizinischer Bedarf	0,10 €
Körperpflege	0,30 €

Bürobedarf	0,20 €
Öffentlichkeitsarbeit	0,10 €
Telefon- und Portogebühren	200,00 € / Jahr je Fachpersonal
Fachliteratur	30,00 € / Jahr je Fachpersonal

2.1.3.2 teilstationäre Hilfen

Folgende Richtwerte gelten im Sachkostenbereich für die **teilstationären Hilfen** zur Erziehung:

Kostenart	kalendertägliche Höchstwerte
Lebensmittel	3,00 €
Medizinischer Bedarf	0,05 €
Körperpflege	0,15 €
Bürobedarf	0,10 €
Öffentlichkeitsarbeit	0,05 €
Telefon- und Portogebühren	100,00 € / Jahr je Fachpersonal
Fachliteratur	15,00 € / Jahr je Fachpersonal

2.1.3.3 ambulante Hilfen

Folgende Richtwerte gelten im Sachkostenbereich für die **ambulanten Hilfen** zur Erziehung:

Kostenart	kalendertägliche Höchstwerte
Wirtschaftsbedarf	0,50 €
Betreuungsaufwand	0,40 €
Telefon- und Portogebühren	100,00 € / Jahr je Fachpersonal
Fachliteratur	15,00 € / Jahr je Fachpersonal

2.1.4 Miete/ Pacht/ Leasinggebühren

Für die Höhe der Miete für Gebäude kann als Vergleichsmaßstab die ortsübliche Vergleichsmiete herangezogen werden. Als Orientierung dienen dafür, soweit vorhanden, entsprechende Mietspiegel.

Die anerkennungsfähigen Quadratmeter richten sich nach dem Leistungsangebot der Einrichtung. Als Orientierungswert sollen die durch das MBS des Landes Brandenburg aufgestellten Kriterien einschließlich der dazugehörigen Anlagen zu Raum- und Personalstandards für das Betriebserlaubnisverfahren bei Einrichtungen und sonstigen Wohnformen der Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII festgesetzten Werte herangezogen werden.

Sofern entsprechende Kosten aus Mietverträgen, Pachtverträgen oder Leasingverträgen anfallen, sind diese im Kalkulationsblatt nachvollziehbar auszuweisen und deren Zusammensetzung ggf. zu erläutern.

Nur wenn Leasing im Vergleich zum Kauf die wirtschaftlich günstigere Variante darstellt, soll diese bevorzugt werden.

2.1.5 Investitionskosten

2.1.5.1 Instandhaltungs- und Wartungsaufwand für Gebäude und Anlagegüter

a) Gebäude und unbewegliche Anlagegüter

Maßnahmen zur Instandhaltung sollen die Gebrauchsfähigkeit und Substanzerhaltung von Gebäuden und anderen abschreibungsfähigen Anlagegütern bewahren.

Maßnahmen der Instandsetzung stellen die Gebrauchsfähigkeit ganz oder teilweise wieder her.

Maßnahmen, die den Wert eines Gebäudes oder von Anlagegütern erhöhen, zählen nicht zu den laufenden Instandhaltungen.

Als angemessen gelten Instandhaltungen für Gebäude entsprechend § 28 der Verordnung über die Wohnwirtschaftliche Berechnung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV).

werterhöhende Maßnahmen

Werterhöhende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit dies Auswirkungen im Sinne von steigenden Kosten auf das Entgelt hat. Bei abgeschlossenen werterhöhenden Maßnahmen, für die gleichzeitig Abschreibungen angesetzt werden, verringert sich diese Pauschale im

	1. Jahr	um	50 %
	2. Jahr	um	50 %
	3. Jahr	um	25 %
ab dem	4. Jahr	um	0 %

Schönheitsreparaturen

Kosten für Schönheitsreparaturen in Wohnungen sind in den Instandhaltungskosten nicht enthalten. Für die Kosten von Schönheitsreparaturen gilt als Richtwert § 28 der Zweiten Berechnungsverordnung – II.BV.

b) bewegliche Anlagegüter

Zur Wartung bei beweglichen Anlagegütern zählen alle Maßnahmen zur vorbeugenden Verschleißhemmung. Kosten für Wartung sind gesondert darzustellen bzw. auszuweisen.

Instandhaltungsmaßnahmen für bewegliche Anlagegüter sind entsprechend zu erläutern.

2.1.5.2 Abschreibungen von Gebäuden und Anlagegütern

Abschreibungen werden von den um Zuschüsse oder Spenden Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Ausschluss einer Doppelfinanzierung) entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer unter Beachtung steuerrechtlicher Bestimmungen grundsätzlich nach der linearen Abschreibungsmethode berechnet.

Die Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfolgt unter Berücksichtigung von § 255 des HGB - Bewertungsmaßstäbe -.

Hierbei ist maßgebend die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, welche auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und

Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist. Sofern entsprechende Erfahrungswerte nicht vorliegen, ist als Richtwert von den in der derzeit gültigen AfA Tabelle ausgewiesenen Nutzungsdauern auszugehen.

Die Abschreibungen sind für den beantragten Vereinbarungszeitraum nachvollziehbar darzustellen.

2.1.5 Zinsen für Fremdkapital

Die Ermittlung der Kosten für Zinsen erfolgt nach allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Grundlage dafür sind die steuerrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften. Die Höhe des Zinssatzes darf die marktüblichen Konditionen nicht überschreiten.

Zinsen für aufgenommene Fremdmittel können bis zur Höhe des niedrigsten ortsüblich erzielbaren Zinssatzes berücksichtigt werden. Der anzuerkennende Zinssatz wird vom örtlichen Träger im Einzelfall festgesetzt. Dabei erfolgt ggf. eine Orientierung am aktuellen Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank.

Tilgungsbeiträge dürfen in dieser Position nicht als Bestandteil der Zinsen ausgewiesen werden.

Eine Finanzierung von Eigenkapitalzinsen erfolgt nicht.

2.1.6 Tilgungen

Tilgungsbeiträge sind aus den Abschreibungen zu finanzieren.

2.1.7 Entgelt für individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen werden zum Zeitpunkt der Kostenübernahmeerklärung (Bescheid für HzE) auf der Basis der Leistungsbeschreibung und der Maßnahmen im Einzelfall vereinbart und im Rahmen des Hilfeplanverfahrens fortgeschrieben.

2.2 Erträge

Erträge bzw. Erlöse, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der vereinbarten Leistung durch Hilfe oder Mitwirkung des in den Entgelten enthaltenen Personals erzielt werden, oder in einem sachlichen Zusammenhang mit in den Entgelten enthaltenen Kosten stehen, sind grundsätzlich entgeltmindernd anzusetzen.

2.3 Nebenkosten

2.3.1 stationäre Leistungen

Zusätzlich zum Entgelt werden die in der Nebenkostenrichtlinie des Landkreises Uckermark (Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 SGB VIII der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind) aufgeführten Zahlungen und Zuschüsse durch den örtlich zuständigen Jugendhilfeträger erbracht.

2.3.2 teilstationäre Leistungen

Die Nebenkostenrichtlinie des Landkreises Uckermark findet bei teilstationären Leistungen keine Anwendung.

Anlage 3

3.1 Berechnungsmodell für FLS – ambuante HzE (EFB, § 28 SGB VIII)

Berechnungsmodell Fachleistungsstunde § 28 SGB VIII				
Landkreis Uckermark Die Landrätin Jugendamt				
Regelarbeitszeit, 5-Tage-Woche 40h		Tage	Stunden	Kumulativ Std.
Jahr		365	2920	2920
abzüglich:	Sonntage	52	416	2504
	Sonnabende	52	416	2088
	Feiertage	9	72	2016
Bruttoarbeitszeit (BAZ)		252		2016
abzüglich:				
Urlaub:	Entsprechend Bundesarbeits- Rechtlicher Rechtsprechung	30	240	1776
Krankheit, Kur o. ä.		17	136	1640
Fortbildung gem. § 12 BbgWBG		5	40	1600
Fahrzeiten		5	40	1560
Bereinigte Bruttoarbeitszeit		195	1560	1560
Arbeitszeitgliederung		unmittelbare Arbeit		mittelbare Arbeit
	in Prozent	67,5 %		32,5 %
	Tage	131,625		63,375
	Stunden	1053		507
Divisor		1053		

Divisor Leitung					
Vollzeitbeschäftigte	Leitungs- anteil	Leitungs- anteil In Std	verbl. Fach- arbeitszeit	unmittelb. Arbeit 67,5 %	Mittelbare Arbeit 32,5 %
3 bis 5	30 %	468	1092	737,1	354,9
6 bis 8	50 %	780	780	526,5	253,5
9 bis 11	70 %	1092	468	315,9	152,1
12 bis 14	90 %	1404	156	105,3	50,7
15 und mehr	100 %	1560			

Anlage 3

zu 3.1 **Berechnungsmodell für FLS - ambulante HzE (EFB, § 28 SGB VIII)**

Leistungsspektrum einer Fachkraft (40 h-Woche) Unmittelbare Arbeit für den Klienten:

direkte Gespräche mit Klienten	20 Stunden
direkt klientenbezogene Zusammenarbeit mit Institutionen (Jugendamt, Schule, Heimeinrichtungen, Tagesgruppen, Kindertagesstätten, Ärzte u.a.) sowie Fallgespräche mit professionellen Bezugspersonen (ErzieherInnen, LehrerInnen, SozialarbeiterInnen u.a.)	3 Stunden
Feststellung des Hilfebedarfs bei jedem Neuzugang bzw. Hilfeplangespräche	2 Stunden
Auswertung von prozessbezogener Diagnostik sowie anamnestische und katamnestische Betrachtungen	2 Stunden
gesamt:	27 Stunden

Mittelbare Arbeit für den Klienten und grundlegende Aufgabenerfüllung einer Beratungsstelle:

Teambesprechungen	3 Stunden
Supervision	1 Stunde
Vor- und Nachbereitung	6 Stunden
Prävention, inklusive Multiplikatorenarbeit, soziale Netzwerkarbeit, Öffentlichkeitsarbeit	3 Stunden
gesamt:	13 Stunden

zu 3.2 Berechnungsmodell für FLS – ambulante HzE und ambulante Leistungen (§§ 27, 29, 30, 31, 35, 35a, 41 Abs. 3 SGB VIII)

Leistungsspektrum einer Fachkraft für ambulante HzE u. ambulante Leistungen

- **Unmittelbare Arbeit für Klienten - direkte Arbeit (= Arbeit an, mit, für Klienten):**
 - Aufnahmegespräch
 - direkte Gespräche / Kontakte mit Klienten
 - Kontakte im häuslichen Umfeld
 - begleitende Kontakte zu Behörden, Institutionen (wie z.B.: Schule, Kita, Beratungsstelle, Ärzten, Jobcenter usw.)
 - Begleitung bei Alltagsgestaltung (Freizeit, Einkauf u.a.)
 - Einzelgespräch - Kontakte mit Klienten in den Diensträumen der Träger
 - Gruppenangebote für Eltern – einschließlich Vor- und Nachbereitung
 - Gruppenangebote für Kinder / Jugendliche – altersspezifisch / thematisch / krisenbezogen - einschließlich Vor- und Nachbereitung
 - Klienten bezogene Telefonate
 - Klienten bezogene Absprachen / Helferkonferenzen mit anderen Helfersystemen, Institutionen, Ämtern usw.
 - Hilfeplangespräche (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung mit Familien)
 - Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungen (Kinderschutzverfahren entsprechend § 8 a SGB VIII)
 - schriftliche Einschätzungen des Hilfeplanverlaufes und Hilfebedarfes bei Verlängerung, Stundenänderung, Abbrüchen, Krisen u.a.
 - fallbezogene Beratung und Dokumentation

- **Mittelbare Arbeit für Klienten - indirekte Arbeit:**
 - Teambesprechung
 - Fallreflexion / Supervision / Evaluation
 - Teilnahme an Facharbeitskreisen
 - Qualitätsentwicklung / Kinderschutz usw.
 - Dokumentation von Prozessen (Jahresberichtswesen für Landkreis / Träger, Projektdokumentation usw.)
 - Klienten bezogene Verwaltungsleistungen / Jahresberichte, statistische Erhebungen, Abrechnungswesen)
 - konzeptionelle Weiterentwicklung
 - Netzwerkarbeit

- **Fahrzeit**

Erläuterung:

Die prozentuale Zusammensetzung der Anteile der Fachleistungsstunde ergibt sich aus der bereinigten Bruttoarbeitszeit abzüglich Fahrzeiten und Fortbildung.

Anlage 4

4.1 Kalkulationsblatt Tagesentgelt

Landkreis Uckermark			
Kalkulationsblatt		Tagesentgelt	
1	Name und Anschrift der Einrichtung		
2	Art der Einrichtung		
3	Hauptbeleger		
4	Träger der Einrichtung		
5	Rechtsform		
6	zur Zeit gezahltes Tagesentgelt	Euro	
7	beantragtes Tagesentgelt	Euro	
8	Kapazität		
9	Belegungstage		
10	Anwesenheitstage		
11	Abwesenheitstage		
12	Auslastungsgrad		

Kostenart		Basiszeitraum		Antragszeitraum	
		Kosten	Kosten je Belegungstag	Kosten	Kosten je Belegungstag
		Euro	Euro	Euro	Euro
13	Kosten gesamt (Brutto)				
13.1	Personalkosten (Brutto)				
13.2	Sachkosten (Brutto)				
13.2.1	Lebensmittel				
13.2.2	medizinischer Bedarf				
13.2.3	Wasser/Energie/ Brennstoffe				
13.2.4	Wirtschaftsbedarf				
13.2.5	Betreuungsaufwand				
13.2.6	Verwaltungsbedarf				
13.2.7	Steuern/ Abgaben/ Beiträge/ Versicherung				
13.2.8	Mieten/ Pachten/ Leasing				
13.2.9	Zinsen für Fremdkapital				
13.2.10	laufende Instandhaltung				
13.2.11	Abschreibungen				
13.2.12	Overheadkosten				
14	Erträge				
14.1	sonstige Personalkostenerstattung				
14.2	Erträge aus Arbeitsleistung für Dritte				

14.3	Mieten/Pachten				
14.4	Erstattungen aus Beköstigung/ Verpflegung				
14.5	sonstige Erlöse/ Erstattung				
15	Nettokosten gesamt (=Zeile 13 - 14)				

zu 13.1	Untergliederung Personalkosten	Basiszeitraum		Antragszeitraum		
		Ist	Bruttoverdienst inkl. Arbeitgeberanteil, Urlaubs-/ Weihnachtsgeld	Stellenplan		Bruttoverdienst inkl. Arbeitgeberanteil, Urlaubs-/ Weihnachtsgeld
		VK	Euro	VK Soll	VK Ist	Euro
13.1.1	Summe Personalkosten					
	Summe Leitungs- und Verwaltungspersonal: - davon Leitung - davon Verwaltung					
	Sonderdienste					
	Erziehungsdienst					
	Wirtschaftsdienst davon: - Hauswirtschaftskraft - Hausmeister					
	Aufwand, Honorare nebenamtliche Kräfte					
	sonstige Personalkosten (mit Erläuterung)					

		Basiszeitraum	Antragszeitraum
		Euro	Euro
13.1.2	Summe Personalnebenkosten		
	Aus- und Fortbildung (ohne Reisekosten) 0,5 % der Personalkosten des Fachpersonals		
	Beitrag zur Berufsgenossenschaft		
	Beihilfen sonstige Zuwendungen (mit Erläuterung)		
	sonstige Personalnebenkosten (mit Erläuterung)		

13.1	Personalkosten (Brutto) (=13.1.1 + 13.1.2)		
------	---	--	--

zu 13.2	Untergliederung Sachkosten	Basiszeitraum	Antragszeitraum
		Kosten Euro	Kosten Euro
13.2.3	Wasser, Energie, Brennstoffe		
	Wasser, Abwasser, Fäkalienabfuhr		
	Strom/ Gas		
	Fernwärme		
	Brennstoffe (Heizöl, Kohle, Holz)		
	Summe		
13.2.4	Wirtschaftsbedarf		
	Reinigungsmittel für Hausreinigung		
	Wäschereinigung		
	Haus-Fensterreinigung durch Fremdbetriebe		
	sonstiger Wirtschaftsbedarf (mit Erläuterung)		
	Gartenpflege		
	Summe		
13.2.5	Betreuungsaufwand		
	Beschäftigungs- und Therapiematerial		
	Freizeitgestaltung		
	kultureller Aufwand (mit Erläuterung)		
	Spielmateriale		
	Körperpflege, Hygienematerial		
	Sonstiges (Weihnachtsgeld)		
	Ferienpauschale		
	Summe		
13.2.6	Verwaltungsbedarf		
	Bürobedarf		
	Porto-, Telefongebühren		
	Reisekosten		
	Fachliteratur		
	fremde Verwaltungsleistungen, einschließlich EDV		
	Öffentlichkeitsarbeit		
	Sonstiges (mit Erläuterung)		
	Summe		
13.2.7	Steuern, Abgaben, Beiträge, Versicherungen		
	Abgaben, Gebühren		
	Versicherungen		
	Steuern		
	Sonstige Abgaben (mit Erläuterung)		
	Summe		
13.2.8	Mieten, Pachten, Leasing (Verträge vorlegen)		
	Mietaufwendungen		
	Pachten		
	Leasing		
	Summe		

4.2 Kalkulationsblatt Fachleistungsstunde

Landkreis Uckermark	
Kalkulationsblatt Fachleistungsstunde	
1	Name und Anschrift der Einrichtung
2	Art der Einrichtung
3	Träger der Einrichtung
4	Rechtsform
5	beantragte Fachleistungsstunde Euro

		Basiszeitraum	Antragszeitraum
6	Divisor		

Kostenart		Kosten	Kosten kalendertäglich	Kosten	Kosten kalendertäglich
		Euro	Euro	Euro	Euro
7	Kosten gesamt (Brutto)				
7.1	Personalkosten (Brutto)				
7.2	Sachkosten (Brutto)				
7.2.1	Wasser/ Energie/ Brennstoffe				
7.2.2	Wirtschaftsbedarf				
7.2.3	Betreuungsaufwand				
7.2.4	Verwaltungsbedarf				
7.2.5	Steuern/ Abgaben/ Beiträge/ Versicherung.				
7.2.6	Mieten/ Pachten/ Leasing				
7.2.7	Zinsen für Fremdkapital				
7.2.8	laufende Instandhaltung				
7.2.9	Abschreibungen				
7.2.10	Overheadkosten				
8	Erträge				
8.1	sonstige Personalkostenerstattung				
8.2	Erträge aus Arbeitsleistung für Dritte				
8.3	Mieten/ Pachten				
8.4	sonstige Erlöse/ Erstattung				
9	Nettokosten gesamt (= Zeile 7 - 8)				

zu 7.1	Untergliederung Personalkosten	Basiszeitraum		Antragszeitraum		
		Ist	Bruttoverdienst inkl. Arbeitgeberanteil, Urlaubs-/ Weihnachtsgeld	Stellenplan		Bruttoverdienst inkl. Arbeitgeberanteil, Urlaubs-/ Weihnachtsgeld
		VK	Euro	VK Soll	VK Ist	Euro
7.1.1	Summe Personalkosten					
	Summe Leitungs- und Verwaltungspersonal davon Leitung davon Verwaltung					
	Erziehungsdienst					
	sonstiges Personal (therapeutische Fachkraft)					
	Aufwand, Honorare nebenamtliche Kräfte					
	sonstige Personalkosten (mit Erläuterung)					

		Basiszeitraum	Antragszeitraum
		Euro	Euro
7.1.2	Summe Personalnebenkosten		
	Aus- und Fortbildung (ohne Reisekosten) 0,5 % der Personalkosten des Fachpersonals		
	Beitrag zur Berufsgenossenschaft		
	Beihilfen sonstige Zuwendungen (mit Erläuterung)		
	sonstige Personalnebenkosten (mit Erläuterung)		

7.1	Personalkosten (Brutto) (=7.1.1 + 7.1.2)		
------------	---	--	--

zu 7.2	Untergliederung Sachkosten	Basiszeitraum	Antragszeitraum
		Kosten Euro	Kosten Euro
7.2.1	Wasser, Energie, Brennstoffe		
	Wasser, Abwasser, Fäkalienabfuhr		
	Strom/ Gas		
	Fernwärme		
	Brennstoffe (Heizöl, Kohle, Holz)		
	Summe		
7.2.2	Wirtschaftsbedarf		
	Reinigungsmittel für Hausreinigung		
	Wäschereinigung		
	Haus-, Fensterreinigung durch Erläuterung		
	sonstiger Wirtschaftsbedarf (mit Erläuterung)		
	Gartenpflege		

	Summe		
7.2.3	Betreuungsaufwand		
	Beschäftigungs- und		
	Freizeitgestaltung		
	Spielmaterial		
	Hygienematerial		
	Summe		
7.2.4	Verwaltungsbedarf		
	Bürobedarf		
	Porto-, Telefongebühren		
	Reisekosten		
	Fachliteratur		
	Öffentlichkeitsarbeit		
	sonstiges (mit Erläuterung)		
	Summe		
7.2.5	Steuern, Abgaben, Beiträge,		
	Abgaben, Gebühren		
	Versicherungen		
	Steuern		
	sonstige Abgaben (mit Erläuterung)		
	Summe		
7.2.6	Mieten, Pachten, Leasing		
	Mietaufwendungen		
	Pachten		
	Leasing		
	Summe		

Anlage 5

Entgeltvereinbarung (Muster)

- für ambulante Leistungen
 für teilstationäre / stationäre Leistungen

zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Landkreis Uckermark
- Die Landrätin -

Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

nachfolgend **örtlicher Träger** genannt,

und dem:

vertreten durch:

Adresse:

Telefon:

Fax:

nachfolgend **Leistungsanbieter** genannt

wird auf der Grundlage des Beschlusses durch den Kreistag am [02.12.2020](#)
(Drucksachen-Nr) folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Leistungsanbieter verpflichtet sich zur Leistungserbringung
entsprechend der mit dem örtlichen Träger abgeschlossenen
Rahmenvereinbarung für L-Q-E-V
vom für
(2) *folgende Leistung gemäß § 2 Rahmenvereinbarung:*

(Leistungsbeschreibung - Anlage 1)

Einrichtung:

Anschrift:

§ 2

Entgelt

- (1) Der örtliche Träger erkennt die nach der Leistungs-,
Qualitätsentwicklungsvereinbarung und der Leistungsbeschreibung kalkulierten
Kosten (Kalkulationsblätter, [Anlage 4.1, 4.2](#)) als gerechtfertigt an, das heißt, das
Entgelt ist leistungsgerecht und ermöglicht der Einrichtung bei sparsamer und
wirtschaftlicher Betriebsführung, bedarfsgerecht Hilfe zu leisten.
(2) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.

- (3) Das errechnete Tagesentgelt beträgt bei Anwesenheit: €.
Das errechnete Tagesentgelt beträgt bei Abwesenheit: €.
Die errechnete Fachleistungsstunde beträgt: €
mit Stunden im Jahr.
und bezieht sich ausschließlich auf Regelleistungen.

- (4) Nebenleistungen werden nach dem Beschluss des Kreistages vom 02.12.2020, Drucksachen-Nr./2020, (Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39, 40 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind) in der aktuellen Fassung erstattet.

§ 3 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich vorzunehmen.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung durch den örtlichen Träger ist aus wichtigem Grund möglich. Dieser liegt insbesondere vor: bei Pflichtverletzungen, durch die Leistungsempfänger Schaden nehmen, so dass ein Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar ist; bei gravierenden Mängeln in der Leistungserbringung; beim Abrechnen nicht erbrachter Leistungen; wenn dem Leistungsanbieter die Betriebserlaubnis entzogen wurde; Zahlungsverzug; bei Zuwiderhandlungen zur Vereinbarung.

§ 4 Änderungen und Ergänzungen

- (1) Änderungen der Vereinbarung sind nur nach Ablauf der Vereinbarungszeit möglich. Ausnahmen sind gemäß § 13 Rahmenvertrag nach § 78 f für das Land Brandenburg geregelt und werden nach schriftlichem Antrag des Leistungsanbieters in gegenseitigem Einvernehmen behandelt.
- (2) Beide Vertragspartner bestätigen mit ihrer Unterschrift den Abschluss dieser Vereinbarung und den Erhalt einer Ausfertigung sowie der in dieser Vereinbarung genannten Anlagen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Vereinbarung gilt ab bis
und behält darüber hinaus weiterhin Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung.

Prenzlau, den

Im Auftrag

örtlicher Träger

Leistungsanbieter

Anlage 6

NACHWEISBLATT ERZIEHUNGS-, FAMILIENBERATUNG	
Absender:	Adressat: Landkreis Uckermark - Die Landrätin - Jugendamt

D EFB Angermünde	D EFB Schwedt/Oder	D EFB Prenzlau	D Templin
zuständiger Mitarbeiter:			

Berichtszeitraum:	Quartal 01/2021
-------------------	-----------------

	Leistungsumfang	
	Fälle	Stunden
kurz- und mittelfristige Beratungen gemäß §§ 27, 28 bis zu 20 Kontakte oder innerhalb eines Jahres		
a) Selbstmelder		
b) vom Jugendamt überwiesen		
c) von anderen Institutionen übermittelt		
insgesamt		

	Leistungsumfang	
	Fälle	Stunden
langfristige Beratungen gemäß § 36.2		
mit Hilfeplanerstellung in Kooperation zwischen Team der EFB und dem Jugendamt		
Summe Beratungsleistungen insgesamt		

	Ratsuchende					
	gemäß §§ 27, 28, 35a			gemäß § 36.2 mit Hilfeplan		
	insg.	männl.	weibl.	insg.	männl.	weibl.
Kinder bis unter 14 Jahre						
Jugendliche 14 bis unter 18 Jahre						
Junge Erwachsene 18 bis unter 27 Jahre						
Erwachsenen (Eltern / Bezugspersonen)						

Leistungen nach:	Leistungsumfang	
	Fälle	Stunden
§ 11 - Jugendberatung		
§ 16 - Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie		
§ 17 - Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung		
§ 18 - Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge		
§ 35a - Eingliederungshilfe in ambulanter Form		
insgesamt		
Summe Beratungsleistungen und §§ 11, 16-18, 27, 28, 35a, 36.2	Fälle	Stunden

Sonstige Aktivitäten:	Anzahl	Stunden

Ort/ Datum

Unterschrift

Kennzeichnung ASD

Anlage 7

7.1 Nachweisblatt für ambulante Leistungen gem. §§ 27, 30, 31, 35, 35a SGB VIII (monatlicher Nachweis)

**Landkreis Uckermark
Jugendamt**

Name Leistungsanbieter	
Name Fachkraft	
Name Klient/in	
Hilfeform nach SGB VIII	
Leistungsmonat	
Budgetierung (Zeitraum und Umfang)	

Datum	Uhrzeit von - bis	Stunden	Inhalt	Unterschrift Leistungsempfänger	Unterschrift Fachkraft
Stunden gesamt					

Anlage 7

7.1 Handlungsleitfaden für das Nachweisblatt ambulante Hilfen zur Erziehung für die §§ 27, 30, 31, 35, 35a SGB VIII

1. Im Nachweisblatt sind die Zeitanteile „unmittelbare Arbeit für Klienten“ zu dokumentieren. Die Bestandteile für „unmittelbare Arbeit für Klienten“ sind in der Anlage 3.2. „Leistungsspektrum einer Fachkraft für ambulante HzE und ambulante Leistungen entsprechend §§ 27, 30, 31, 35, 35a, SGB VIII“ näher definiert.
2. Die Formulierungen der inhaltlichen Arbeit obliegen dem Träger, unter Beachtung des Datenschutzes.

3. §§ 30 und 35a SGB VIII
Das Nachweisblatt ist bei jedem Kontakt durch den Sorgeberechtigten/Elternteil/Erziehungsverantwortlichen zu unterschreiben. Bei Ausnahmefällen (Unterschrift-Einholung nicht möglich) erfolgen eine Information an den Bezirkssozialarbeiter sowie ein Vermerk im Nachweisblatt.
4. §§ 30, 31, 35a SGB VIII
Treten Probleme mit der Unterzeichnung auf, erfolgen eine Abstimmung mit dem Bezirkssozialarbeiter sowie ein Vermerk im Nachweisblatt.
5. §§ 30, 31 SGB VIII
Der Budgetierungszeitraum ist mit Beginn der Hilfe für 6 Monate festzuschreiben. Auch der Umfang des Budgets ist festzuhalten.